

Dieser Text wird allein zum Zwecke der Information zugänglich gemacht.  
Eine Zusammenfassung dieser Entscheidung ist in allen Amtssprachen der Gemeinschaft im  
Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

*Sache*

***COMP/M.3255        -  
TETRA  
LAVAL/SIDEL***

Nur der englische Text ist verbindlich.

**VERORDNUNG (EWG) NR. 4064/89  
FUSIONSKONTROLLVERFAHREN**

---

Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben b) und c).

Datum: 07/07/2004

Entscheidung der Kommission

vom 7.7.2004

zur Festsetzung von Geldbußen gegen ein Unternehmen wegen Übermittlung unrichtiger  
oder entstellter Angaben in einer Anmeldung im Rahmen eines  
Fusionskontrollverfahrens  
(Sache COMP/M.3255 - Tetra Laval/Sidel - Verfahren nach Artikel 14)

-----  
(Nur der englische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die  
Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über  
die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 14  
Absatz 1 Buchstabe b) und Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c),

nach Aufforderung der beteiligten Unternehmen zur Stellungnahme zu den  
Beschwerdepunkten der Kommission,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von  
Unternehmenszusammenschlüssen<sup>3</sup>,

gestützt auf den Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten in dieser Sache<sup>4</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

---

<sup>1</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; berichtigte Fassung ABl. L257 vom 21.9.1990, S. 13. Zuletzt  
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 (ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1).

<sup>3</sup> ABl. C ..., ..., S. ...

<sup>4</sup> ABl. C ..., ..., S. ...

## I. Parteien und Transaktion

1. Am 18. Mai 2001 wurde der Kommission gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 („Fusionskontrollverordnung“) ein Zusammenschluss gemeldet („ursprüngliche Anmeldung“), bei dem das französische Unternehmen Tetra Laval S.A., das zu der niederländischen Unternehmensgruppe Tetra Laval B.V. („Tetra“) gehört, durch ein am 27. März 2001 abgegebenes öffentliches Übernahmeangebot die Kontrolle über das französische Unternehmen Sidel S.A. („Sidel“) im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Fusionskontrollverordnung erwarb.
2. Tetra ist eine private Unternehmensgruppe, die Maschinen und Hilfsgüter sowie die dazugehörigen Nebenleistungen für die Verarbeitung, Verpackung und den Vertrieb von Flüssignahrungsmitteln konzipiert und herstellt. Sidel konstruiert und produziert Verpackungsanlagen und -systeme, insbesondere Streckblasmaschinen, Barrieretechniken und Abfüllmaschinen für Plastikflaschen aus Polyethylenterephthalat („PET-Flaschen“).

## II. Verfahren und Chronologie

3. Nach Prüfung der ursprünglichen Anmeldung kam die Kommission zu dem Schluss, dass die angemeldete Transaktion unter die Fusionskontrollverordnung fällt und dass ernste Zweifel an ihrer Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen bestehen. Am 5. Juli 2001 beschloss die Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) der Fusionskontrollverordnung, in dieser Sache das Verfahren einzuleiten.
4. Am 30. Oktober 2001 erklärte die Kommission die Transaktion nach umfangreichen Ermittlungen für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar („Tetra I-Verbotsentscheidung“). Am 30. Januar 2002 erließ die Kommission gemäß Artikel 8 Absatz 4 eine Entflechtungsentscheidung („Tetra I-Entflechtungsentscheidung“). Am 25. Oktober 2002 hob das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften („EuGI“) die Kommissionsentscheidung in ihrer Gesamtheit auf („das Urteil“)<sup>5</sup>. Im Anschluss an das Urteil begann die Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 1 und Absatz 5 der Fusionskontrollverordnung von Neuem mit ihrer Prüfung. Am 13. Januar 2003 beschloss die Kommission, sich der Transaktion nicht zu widersetzen und sie vorbehaltlich der uneingeschränkten Erfüllung einer Verpflichtungszusage und verschiedener Auflagen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) sowie Artikel 6 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen für vereinbar zu erklären (mit Bedingungen verbundene „Tetra II-Genehmigungsentscheidung“).
5. Tetra verpflichtete sich daraufhin, unterschiedslos jedem Dritten auf dessen Verlangen hin eine Lizenz für sämtliche Patente zu gewähren, die sich auf das in den Patenten bzw. Patentanträgen EP 0.923446, PCT/EP00/06604, PCT/EP01/14743, PCT/EP02/02160 und/oder DE 10211878.7 beschriebene

---

<sup>5</sup> Rs. T-5/02, *Tetra Laval gegen Kommission*, Slg.2002, II-4381.

innovative Explosionsstreckblasverfahren und dessen Verwendung zur Beschichtung von Kunststoffflaschen beziehen. Die Innovationen, die Gegenstand der Verpflichtungszusage sind, betreffen eine neue Technologie, bei der PET-Flaschen anstatt mit der konventionellen Druckluftmethode mit Hilfe eines neuartigen (explosiven) Verfahrens in den Streckblasmaschinen („SBM-Maschinen“) ausgeblasen werden können („Tetra Fast Technologie“).

6. Im Verlauf der erneuten Prüfung des Zusammenschlusses im Anschluss an das Urteil des EuGeI stellte sich heraus, dass Tetra es versäumt hatte, wichtige Informationen zu der von ihr betriebenen aktiven Weiterentwicklung der Tetra Fast-Technologie und den damit verbundenen möglichen Auswirkungen auf die Wettbewerbsbedingungen auf dem Markt für Streckblasmaschinen offen zu legen. Das Versäumnis betrifft:

- (i) sowohl die ursprüngliche Anmeldung vom 18. Mai 2001 als auch
- (ii) die Antwort vom 26. Juli 2001 auf das Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11 der Fusionskontrollverordnung vom 13. Juli 2001 („Antwort auf das Auskunftsverlangen“).

7. Am 1. August 2003 übermittelte die Kommission Tetra eine Mitteilung der Beschwerdepunkte, in der sie den vorläufigen Standpunkt vertrat, dass Tetra wegen unrichtiger bzw. entstellter Angaben zum Markt für Streckblasmaschinen eine Zuwiderhandlung im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) der Fusionskontrollverordnung und wegen unrichtiger Auskünfte auf das Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11 eine Zuwiderhandlung im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c) der Fusionskontrollverordnung begangen habe und deshalb gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben b) und c) in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 3 der Fusionskontrollverordnung mit einer Geldbuße zu belegen sei. Tetra äußerte sich am 31. Oktober 2003 zu den Beschwerdepunkten. Am 5. März 2004 wurde Tetra ein Schreiben mit einer ergänzenden Sachverhaltsdarstellung übermittelt, auf das Tetra am 12. März 2004 antwortete.

### III. Sachverhalt

#### A. Entwicklung der Tetra Fast-Technologie

##### *Patente*

- 8. Die Geburtsstunde der Tetra Fast-Technologie war 1996. Zwischen 1996 und 2002 investierte Tetra rund [ $< 10$  Mio.]\* EUR in ihre Entwicklung<sup>6</sup>.
- 9. Zwischen 1996 und 1998 meldete Tetra folgende Patente im Zusammenhang mit dem Grundverfahren an, bei dem der Vorformling auf die für das

---

\* Bestimmte Passagen in dieser Entscheidung wurden gestrichen, um die Vertraulichkeit der Informationen zu wahren. Sie sind durch eckige Klammern markiert und mit einem Sternchen versehen.

<sup>6</sup> Siehe Antwort von Tetra vom 16. Dezember 2002 auf Frage 10 des Auskunftsverlangens der Kommission vom 13. Dezember 2002.

Streckblasverfahren erforderliche Temperatur gebracht und mit einem explosiven Gasgemisch vorgeformt wird, das nach dem Streckblasvorgang entzündet wird, wodurch der für das Endformen erforderliche Druck entsteht:

- (a) ein Schweizer Patent mit Prioritätsdatum 14. August 1996 und einer Schutzdauer von 20 Jahren bis 2016<sup>7</sup>,
- (b) ein europäisches Patent mit Prioritätsdatum 13. August 1997 und einer Schutzdauer von 20 Jahren bis 2017<sup>8</sup> und
- (c) ein weltweites Patent mit Prioritätsdatum 19. Februar 1998, das noch nicht erteilt wurde<sup>9</sup>.

10. 1999 meldete Tetra im Zusammenhang mit einer Anlage zur Flaschenherstellung, die sich des vorgenannten Verfahrens bedient, folgende Patente an, die sich speziell auf den Dosier-, Entzündungs- und Mischvorgang beziehen:

- (a) ein deutsches Patent mit Prioritätsdatum 16. August 1999, das noch nicht erteilt worden ist<sup>10</sup>,
- (b) ein weltweites Patent mit Prioritätsdatum 16. August 1999, das noch nicht erteilt wurde<sup>11</sup>.
- (c) ein europäisches Patent mit Prioritätsdatum 16. August 1999, das noch nicht erteilt worden ist<sup>12</sup>.

11. Im Jahr 2001 meldete Tetra im Zusammenhang mit einer Anlage zur Herstellung von Plastikbehältern im Streckblasverfahren unter Verwendung eines explosiven Reagenz folgende Patente an, in denen eine für lineare Streckblasmaschinen konzipierte Vorrichtung zum Mischen des Gases und zur Aufnahme der Flasche beschrieben wird:

- (a) ein europäisches Patent mit Prioritätsdatum 29. Dezember 2001, das noch nicht erteilt worden ist,<sup>13</sup> und

---

<sup>7</sup> Patent CH691218 A5. Siehe Anlage zur Kommissionsentscheidung vom 13. Januar 2003 in der Sache COMP/M.2416 — Tetra Laval/Sidel.

<sup>8</sup> Patent Nr. 0.923446 B1. Siehe Anlage zur Kommissionsentscheidung vom 13. Januar 2003 in der Sache COMP/M.2416 — Tetra Laval/Sidel.

<sup>9</sup> Patent Nr. WO 98/06559. Siehe Anlage zur Kommissionsentscheidung vom 13. Januar 2003 in der Sache COMP/M.2416 - Tetra Laval/Sidel.

<sup>10</sup> Patent Nr. DE 199938724 A1. Siehe Anlage zur Kommissionsentscheidung vom 13. Januar 2003 in der Sache COMP/M.2416 - Tetra Laval/Sidel.

<sup>11</sup> Patent Nr. WO 01/12416 A1. Siehe Anlage zur Kommissionsentscheidung vom 13. Januar 2003 in der Sache COMP/M.2416 - Tetra Laval/Sidel.

<sup>12</sup> Patent Nr. PCT EP 00/06604. Siehe Anlage zur Kommissionsentscheidung vom 13. Januar 2003 in der Sache COMP/M.2416 - Tetra Laval/Sidel.

<sup>13</sup> Patent Nr. PCT EP 01/14743. Siehe Anlage zur Kommissionsentscheidung vom 13. Januar 2003 in der Sache COMP/M.2416 - Tetra Laval/Sidel.

- (b) ein deutsches Patent mit Prioritätsdatum 29. Dezember 2001, das noch nicht erteilt worden ist<sup>14</sup>,
12. 2001 und 2002 meldete Tetra zwei Patente für ein Verfahren an, bei dem Kunststoffbehälter im Streckblasverfahren ausgeblasen und gleichzeitig auf der Innenseite beschichtet werden. Die erste Patentanmeldung betrifft ein Verfahren zum Ausblasen von Plastikbehältern, bei dem gleichzeitig mit dem Ausblasen durch das Entzünden eines Gasgemisches auch die Innenseite der Flasche beschichtet wird. Mit dem zweiten Patent soll dasselbe Verfahren zur Verwendung in Rundläufer-Streckblasmaschinen geschützt werden. Angemeldet wurden:
- (a) ein europäisches Patent mit Prioritätsdatum 23. März 2001, das noch nicht erteilt worden ist,<sup>15</sup> und
- (b) ein deutsches Patent mit Prioritätsdatum 18. März 2002, das noch nicht erteilt worden ist<sup>16</sup>,
13. Ebenfalls 2002 meldete Tetra ein deutsches Patent mit Prioritätsdatum 5. Dezember 2002 an, das noch nicht erteilt worden ist<sup>17</sup> und das sich auf die Streckstange in der Streckblasmaschine bezieht; dabei geht es um eine verbesserte Technik zur Kühlung des kondensierten Dampfes auf der Flascheninnenseite.

#### *Feldversuche*

14. Zwischen 2000 und 2002 wurden von Tetra verschiedene Feldversuche sowohl in den hauseigenen Forschungslabors in Darmstadt (Deutschland) als auch in Zusammenarbeit mit verschiedenen universitären, privaten und/oder staatlichen Forschungseinrichtungen und/oder Zertifizierungsstellen durchgeführt, um der Tetra Fast-Technologie zur Marktreife zu verhelfen<sup>18</sup>.
- (a) Tetra ließ von Universitäten im Zusammenhang mit der Tetra Fast-Technologie [...] untersuchen:

---

<sup>14</sup> Patent Nr. DE 100 65 652.8. Siehe Anlage zur Kommissionsentscheidung vom 13. Januar 2003 in der Sache COMP/M.2416 - Tetra Laval/Sidel.

<sup>15</sup> Patent Nr. PCT EP 02/02160. Siehe Anlage zur Kommissionsentscheidung vom 13. Januar 2003 in der Sache COMP/M.2416 - Tetra Laval/Sidel.

<sup>16</sup> Patent Nr. DE 10211878.7, das am 11. Juli 2002 nach Vorlage eines neuen Patentantrags unter Beibehaltung desselben Prioritätsdatums die Nummer DE 10231345.8 erhielt. In dem zweiten Antrag werden auf der Grundlage des in der ersten Anmeldung beschriebenen Verfahrens neue Ansprüche geltend gemacht. Siehe Anhang zur Kommissionsentscheidung vom 13. Januar 2003 in der Sache COMP/M.2416 - Tetra Laval/Sidel - in Verbindung mit den Schreiben von Tetra vom 11. Februar 2003 und vom 19. März 2003.

<sup>17</sup> Patent Nr. DE 102357138.4. Die Erwähnung dieses Patents wurde in der Anlage zur Kommissionsentscheidung vom 13. Januar 2003 in der Sache COMP/M.2416 - Tetra Laval/Sidel irrtümlicherweise unterlassen, aber in dem Tetra-Schreiben vom 11. Februar 2003 an die Kommission nachgereicht. Diese Unterlassung ist jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Entscheidung.

<sup>18</sup> Anlage 25 der Antwort von Tetra vom 4. Dezember 2002 auf Frage 29 des Auskunftsverlangens der Kommission vom 27. November 2002 [...]\*.

- *[...Ausführungen zu den Untersuchungsergebnissen der Universitäten ...]*<sup>19</sup> [...] <sup>20</sup>
  - *[...Beschreibung der Testergebnisse...]*<sup>21</sup>
- (b) Um die Tetra Fast-Technologie auf den hausinternen Anlagen einsetzen zu können, beantragte Tetra vorschriftsgemäß ein Prüfsiegel, das vor dem Inverkehrbringen eines Produkts erteilt werden muss:
- *[...Bescheinigung erhalten..]*<sup>22</sup>
  - *[...Bescheinigung erhalten..]*<sup>23</sup>
  - *[...Bescheinigung erhalten..]*<sup>24</sup>
- (c) Tetra führte eine Reihe von Feldversuchen in den eigenen Forschungslabors in Darmstadt, Deutschland, [...] <sup>\*</sup> durch. Bei [...] <sup>\*</sup> wurden die Tests auf herkömmlichen Streckblasmaschinen durchgeführt, deren Energieverbrauch mit dem der mit der Tetra Fast ausgerüsteten Maschine bei [...] <sup>\*</sup> verglichen werden sollte. Mit Hilfe dieser Testreihen sollte das Verfahren verfeinert und auf Flaschen unterschiedlicher Größe und Form abgestimmt werden. Die Versuche wurden auf [...] <sup>\*</sup> verschiedenen Streckblasmaschinen durchgeführt: [...] <sup>\*</sup>.
- *[...Beschreibung der Ergebnisse der Feldversuche...]*<sup>25</sup>
  - *[...Beschreibung der Testergebnisse...]*<sup>26</sup> [...] <sup>27</sup> [...] <sup>28</sup>

---

<sup>19</sup> Siehe S. 42 des „Test Report“ vom 31. Januar 2002, Anlage 4 der Antwort von Tetra vom 16. Dezember 2002 auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 13. Dezember 2002.

<sup>20</sup> Anlage 26 der Antwort von Tetra vom 4. Dezember 2002 auf Frage 29 des Auskunftsverlangens der Kommission vom 27. November 2002.

<sup>21</sup> Kommissionsdossier Dok. 648 (undatiert).

<sup>22</sup> Siehe Anlage 1.A der Antwort von Tetra vom 16. Dezember 2002 auf Frage 9 des Auskunftsverlangens der Kommission vom 13. Dezember 2002.

<sup>23</sup> Siehe Anlage 24 - „Development Report“ vom 6. Februar 2002 und Slide 5 der Powerpoint Presentation vom 4. Februar 2002 in der Antwort von Tetra vom 4. Dezember 2000 auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 27. November 2002 und Tetras Antwort vom 26. Dezember 2002 auf Frage 9 des Auskunftsverlangens vom 13. Dezember 2002.

<sup>24</sup> Siehe Anlage 1.A der Antwort von Tetra vom 16. Dezember 2002 auf Frage 9 des Auskunftsverlangens der Kommission vom 13. Dezember 2002.

<sup>25</sup> Siehe Anlage 1.A zur Antwort von Tetra vom 16. Dezember 2002 auf Frage 9 des Auskunftsverlangens der Kommission vom 13. Dezember 2002.

<sup>26</sup> Siehe Anlage 23 „Tetra Fast History“ zur Antwort von Tetra vom 4. Dezember 2002 auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 27. November 2002.

<sup>27</sup> Siehe Anlage 1.C - Management-Treffen vom 27.08.01 - der Tetra-Antwort vom 16. Dezember 2002 auf Frage 1 des Auskunftsverlangens der Kommission vom 13. Dezember 2002.

<sup>28</sup> Siehe Anlage 6 der Tetra-Antwort vom 16. Dezember 2002 auf Frage 14 des Auskunftsverlangens der Kommission vom 13. Dezember 2002.

- [...*Beschreibung der Testergebnisse ..*]\*<sup>29</sup>. [...]\*<sup>30</sup> [...]\*<sup>31</sup> [...]\*<sup>32</sup>. [...]\*. Bei den Präsentationen wurde als Folge der Verwendung der Tetra Fast-Technologie in der [...]\* von Kosteneinsparungen in folgender Höhe ausgegangen: [...]\* % weniger reine Kapitalaufwendungen, [...]\* % weniger Raumbedarf und [...]\*% weniger Stromverbrauch<sup>33</sup>. [...]\*<sup>34</sup> Insgesamt wurden [0-10 Millionen]\* Flaschen unterschiedlicher Form [...]\* bei einer durchschnittlichen nutzbaren Leistung von [...]\* hergestellt<sup>35</sup>.
- [...*Beschreibung weiterer Tests...*]\* <sup>36</sup>

### *Die Ergebnisse der Feldversuche*

15. Zu den zwischen 2000 und 2002 durchgeführten Feldversuchen wurde mindestens ein Bericht erstellt (“Test Report” vom 31. Januar 2002), in dem dargelegt wurde, dass die Ergebnisse der Feldversuche [...]\* äußerst zufrieden stellend seien. In dem Bericht heißt es u.a.:

- (a) [...*Ausführungen zur praktischen Einsatzfähigkeit der Technologie...*]\* <sup>37</sup>
- (b) “ ... die Fast-Technologie lässt sich in linearen Streckblasmaschinen mit einem Durchsatz von bis zu [...]\* Flaschen pro Stunde einsetzen. Als nächstes müsste die Technologie [...*Erläuterung des künftigen Vorgehens ...*]\*<sup>38</sup>; und

---

<sup>29</sup> Siehe Antwort von Tetra vom 16. Dezember 2002 auf Frage 8 des Auskunftsverlangens der Kommission vom 13. Dezember 2002.

<sup>30</sup> Siehe Anlage 1.C - Management-Treffen vom Juni 2001 - der Tetra-Antwort vom 16. Dezember 2002 auf Frage 1 des Auskunftsverlangens der Kommission vom 13. Dezember 2002.

<sup>31</sup> Siehe Anlage 1.C - Management-Treffen vom Juli 2001 - der Tetra-Antwort vom 16. Dezember 2002 auf Frage 1 des Auskunftsverlangens der Kommission vom 13. Dezember 2002

<sup>32</sup> Siehe Anlage 1.C - Management-Treffen vom 26. August 2001 - der Tetra-Antwort vom 16. Dezember 2002 auf Frage 1 des Auskunftsverlangens der Kommission vom 13. Dezember 2002.

<sup>33</sup> Siehe Anlage 1.C - Management-Treffen vom 17. September 2001 - der Tetra-Antwort vom 16. Dezember 2002 auf Frage 1 des Auskunftsverlangens der Kommission vom 13. Dezember 2002.

<sup>34</sup> Siehe Anlage 1.C - Management-Treffen vom 23.01.02 - der Tetra-Antwort vom 16. Dezember 2002 auf Frage 1 des Auskunftsverlangens der Kommission vom 13. Dezember 2002.

<sup>35</sup> Siehe auch Anlage 24 “Technical Report” und Slide 7 der beigefügten Power-point-Präsentation “Fast Overview” in der Antwort von Tetra vom 4. Dezember 2002 auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 27. November 2002.

<sup>36</sup> Siehe Tetras Antwort vom 16. Dezember 2002 auf Frage 14 des Auskunftsverlangens der Kommission vom 13. Dezember 2002 sowie Anlage 7.

<sup>37</sup> Siehe “Results” auf den Seiten 2 und 3 des „Test Report“ vom 31. Januar 2002 in Anlage 4 der Antwort von Tetra vom 16. Dezember 2002 auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 13. Dezember 2002.

<sup>38</sup> Siehe S. 46 des „Test Report“ vom 31. Januar 2002 in Anlage 4 der Antwort von Tetra vom 16. Dezember 2002 auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 13. Dezember 2002.

(c) [...*Ausführungen zum weiteren Vorgehen...*]\*<sup>39</sup>

16. Hierauf folgte am 6. Februar 2002 ein technischer Bericht („Technical Report“), der zu folgenden Ergebnissen kam<sup>40</sup>:

(a) “[...*Anmerkungen zur Flexibilität...*]\*. Um das Verfahren für 14 verschiedene Flaschenformen zu testen, wurden [100-200°000] Flaschen hausintern hergestellt. Im Verlauf weiterer Feldversuche wurden rund [0-10 Millionen]\* Flaschen hergestellt und verkauft”.

(b) “Die errechneten Einsparungen von [...] der Energie- und [...] der Investitionskosten eröffnen der Fast-Technologie [...] Möglichkeiten“.

(c) [...*Ausführungen zum Stand des Patentschutzes...*]\*

(d) „[...] *Empfehlungen zur Vermarktungsstrategie...*“\*

- [...]\*

- [...]\*

[...]\*.”

*Gespräche mit [..einem Wettbewerber..]\**

17. Im Anschluss an den Technical Report fand am 6. Februar 2002 ein [...] Treffen zwischen [..einem Wettbewerber..]\* und Tetra [...] statt<sup>41</sup>, in dessen Mittelpunkt die Tetra Fast-Technologie stand<sup>42</sup>.

(a) [...*Inhalt der Gespräche...*]\*

(b) [...*Beschreibung der Kontakte...*]\*

(c) Außerdem gab Tetra folgende Informationen zur Tetra Fast-Technologie preis:

“1 *Ein allgemeiner Überblick über die Fast-Technologie, ihre Entwicklung und den Feldversuch.*

2 *Potenzielle Einsparungen an Investitions- und Betriebskosten.*

3 *Durch die Fast-Technologie bedingte Veränderungen an den herkömmlichen Blasformen und Maschinenteilen.*

---

<sup>39</sup> Siehe S. 1 des „Test Report“ vom 31. Januar 2002 in Anlage 4 der Antwort von Tetra vom 16. Dezember 2002 auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 13. Dezember 2002.

<sup>40</sup> Siehe S. 2 der Anlage 24 (Technical Report vom 6. Februar 2002) zur Antwort von Tetra vom 4. Dezember 2002 auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 27. November 2002.

<sup>41</sup> [...]\*

<sup>42</sup> Siehe Sitzungsprotokoll in Anlage 8 der Antwort von Tetra vom 16. Dezember 2002 auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 13. Dezember 2002.

4 *In der Entwicklungsphase aufgetretene Probleme und deren Lösung.*

5 *Beispiele für [...]\** verschiedene Flaschenformen, die mit dem neuen Verfahren hergestellt wurden.

6 *Durchführung von Tests und deren Ergebnisse.*

7 *Sicherheitsaspekte.*

8 *[..]\*\**

(d) *[..]\*.*

18. *[...Beschreibung der Kontakte mit einem Wettbewerber..]\* [...]\*\*\*43 [...]\*\*\*44  
[...]\*\*45 [...]\*\*\*46 [...]\*\*\*47.*

#### *FuE-Ausgaben für Tetra Fast*

19. Bis 2001 hatte Tetra rund [0-10]\* Mio. EUR in die Forschung und Entwicklung von Tetra Fast investiert. Für 2001 gab Tetra seine Ausgaben mit [0-10]\* Mio. EUR an; die Ausgaben für 2002 wurden mit [0-10]\* Mio. EUR veranschlagt<sup>48</sup>.

#### B. Vorenthaltung der Tetra Fast-Technologie in der ursprünglichen Anmeldung

20. Zum Zeitpunkt des Eingangs der ursprünglichen Anmeldung bei der Kommission war der Entwicklungsstand der Tetra Fast-Technologie folgender:

(a) Tetra hatte bereits mehrere Patente angemeldet, die in den vorstehenden Rdnrn. 9, 10 und 12(a) aufgelistet sind.

(b) Tetra hatte zwei vergleichende Studien bei Hochschuleinrichtungen in Auftrag gegeben (siehe hierzu Rdnr. 14 (a)).

(c) Die Tetra Fast-Technologie war zum Zwecke ihrer Kommerzialisierung bereits von einigen Einrichtungen (siehe hierzu Rdnr. 14 (b)) sicherheitsgeprüft worden.

---

<sup>43</sup> Siehe Protokoll [...] in Anlage 8 der Antwort von Tetra vom 16. Dezember 2002 auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 13. Dezember 2002.

<sup>44</sup> Siehe Anlage 8 der Antwort von Tetra vom 16. Dezember 2002 auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 13. Dezember 2002.

<sup>45</sup> Siehe [...] Anlage 1.D der Antwort von Tetra vom 16. Dezember 2002 auf Frage 1 des Auskunftsverlangens der Kommission vom 13. Dezember 2002.

<sup>46</sup> Siehe Antwort von Tetra vom 16. Dezember 2002 auf Frage 14 des Auskunftsverlangens der Kommission vom 13. Dezember 2002.

<sup>47</sup> Siehe Anlage 23 "Tetra Fast History" der Antwort von Tetra vom 4. Dezember 2002 auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 27. November 2002.

<sup>48</sup> Kommissionsdossier Dok. 896.

- (d) Tetra hatte, wie in Rdnr. 14 (c) beschrieben, auf [...] \* Streckblasmaschinen hausinterne Versuchsreihen durchgeführt und [...] \*.

Tetra hatte bis zum Ende des Jahres, das der ursprünglichen Anmeldung vorausging, rund [0-10] \* EUR in die Forschung und Entwicklung von Tetra Fast investiert. Hierzu kamen im Jahr der ursprünglichen Anmeldung weitere [0-10] \* Mio. EUR (siehe Rdnr. 19).

*Abschnitt 8.10. (Forschung und Entwicklung)*

21. In Rubrik 8.10 des Formblattes CO wird Tetra wie folgt um Angaben zu seinen Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten gebeten:

*“8.10 “8.10 Erläutern Sie die Bedeutung von Forschung und Entwicklung für die Fähigkeit eines auf dem / den relevanten Markt / Märkten tätigen Unternehmens, auf Dauer im Wettbewerb bestehen zu können. Schildern Sie, welche Art der Forschung und Entwicklung die an dem Zusammenschluss Beteiligten in den betroffenen Märkten betreiben.*

*Gehen Sie dabei, soweit möglich, auf Folgendes ein:*

*(a) die Trends und Intensitäten bei Forschung und Entwicklung<sup>49</sup> in diesen Märkten und der an dem Zusammenschluss Beteiligten,*

*(b) den Verlauf der technischen Entwicklung in diesen Märkten innerhalb eines aussagekräftigen Zeitraumes (einschließlich Weiterentwicklungen bei Erzeugnissen und / oder Dienstleistungen, Herstellungsverfahren, Vertriebssystemen usw.),*

*(c) die wichtigsten Innovationen in den betroffenen Märkten und deren Urheber,*

*(d) den Innovationszyklus in diesen Märkten und wo sich die an dem Zusammenschluss Beteiligten in diesem Zyklus befinden.”*

22. In der ursprünglichen Anmeldung führt Tetra zu diesem Punkt Folgendes aus<sup>50</sup>:

*“Bedeutung von Forschung und Entwicklung: Forschung und Entwicklung spielten im Frühstadium der SBM-Maschinenindustrie eine große Rolle. Im Vergleich zu Glasflaschen war der Durchsatz der Maschinen anfangs zu gering, die Flaschen waren zu schwer und ließen sich nicht unterschiedlich formen. Diese Nachteile wurden jedoch durch die kontinuierlichen Verbesserungen, die an den SBM-Maschinen aufgrund von FuE-Arbeiten und „learning-by-doing“ - häufig unter Mitwirkung der Kunden - vorgenommen wurden, wettgemacht.*

---

<sup>49</sup> Im Formblatt CO ist die Forschungs- und Entwicklungsintensität definiert als Anteil der FuE-Aufwendungen am Umsatz.

<sup>50</sup> *“Importance of Research and Development: Research and development has been important in the early development of the SBM machine industry. Machine Output rates were initially too slow compared to glass and the bottles were too heavy and could not be shaped in different ways. However, these impediments were overcome by continuous improvements made to SBM machines on the basis of R&D and “learning-by-doing”, often in co-operation with the customers. Today, SBM machines have become somewhat commoditized, a fact that is illustrated by wide-spread copying of technology pioneered by companies such as Corpoplast and Sidel“.* Siehe S. 36 der ursprünglichen Anmeldung.

*Heutzutage sind Streckblasmaschinen sozusagen zu einer Gebrauchsware geworden, was sich daran zeigt, dass die Technologie, deren Vorreiter Unternehmen wie Corpoplast und Sidel waren, allerorten nachgeahmt wird*”.

23. In Rubrik 8.10 der ursprünglichen Anmeldung wird Tetra Fast nicht erwähnt. Obwohl sich die Technologie, wie in Rdnr. 20 beschrieben, bereits in einem fortgeschrittenen Entwicklungsstadium befand, wird sie in der ursprünglichen Anmeldung mit keinem einzigen Wort erwähnt.
- C. Vorenthaltung der Tetra Fast-Technologie im Rahmen des auf die ursprüngliche Anmeldung folgenden Verwaltungsverfahrens
- C.1 Verpflichtung zur unverzüglichen Unterrichtung der Kommission über alle *„wesentlichen Änderungen der in der Anmeldung enthaltenen Tatsachen“*<sup>51</sup>
24. Während der Nachprüfungen, die die Kommission im Anschluss an die ursprüngliche Anmeldung anstellte und die am 30. Oktober 2001 in einer Verbotsentscheidung gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Fusionskontrollverordnung mündeten (Tetra I-Verbotsentscheidung)<sup>52</sup>, führte Tetra Feldversuche durch, über deren erfolgreichen Fortgang die Unternehmensspitze bereits auf mehreren Sitzungen unterrichtet worden war (siehe Rdnr. 14 (c) oben). Auf dem Treffen am 17. September 2001 war beispielsweise berichtet worden, dass im Rahmen des Feldversuchs seit [...] \* insgesamt [0-10] \* Flaschen hergestellt worden seien und dass sich bei [...] \* SBM-Maschine durch die Verwendung von Tetra Fast die Investitionskosten um [...] \*, die nötige Fläche um [...] \* und der Stromverbrauch um [...] \* senken ließen<sup>53</sup>. In einem vom 23. April 2001 datierten internen Tetra-Papier wurde eine Analyse der Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken der Technologie (SWOT-Analyse) vorgenommen. Dabei heißt es unter der Überschrift „Stärken“ *[...es folgt eine Beschreibung der technischen Eigenschaften und möglichen Anwendungen der Technologie ..]*<sup>54</sup>.
25. Obwohl Tetra während des Verwaltungsverfahrens, das zu der Verbotsentscheidung Tetra 1 führte, aktiv umfangreiche Feldversuche mit der Tetra Fast-Technologie durchführte und zufrieden stellende und äußerst viel versprechende Fortschrittsberichte erhielt, unterließ es das Unternehmen in dieser Zeit, die Kommission auf die Tetra Fast-Technologie hinzuweisen, und dies, obwohl die Anmelder die generelle Verpflichtung haben, der Kommission

---

<sup>51</sup> Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 447/98 der Kommission vom 1. März 1998 über die Anmeldungen, über die Fristen und über die Anhörung nach der Verordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („Durchführungsverordnung“), ABl. L 61 vom 2.3.1998, S. 1.

<sup>52</sup> Sache COMP/M.3255 - Tetra Laval/Sidel.

<sup>53</sup> Siehe Anlage 1.C - Management-Treffen vom 17.9.2001 - der Tetra-Antwort vom 16. Dezember 2002 auf Frage 1 des Auskunftsverlangens der Kommission vom 13. Dezember 2002.

<sup>54</sup> Kommissionsdossier Dok. 1156.

"wesentliche Änderungen der in der Anmeldung enthaltenen Tatsachen" umgehend mitzuteilen<sup>55</sup>.

## C.2 Tetras Antwort auf das Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11

26. Tetra unterließ es ferner, in seinen Antworten auf spezifische Fragen, die die Kommission in einem Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11 während des Tetra I-Verfahrens an das Unternehmen richtete, die einschlägigen Angaben zu machen.

### *Auskunftsverlangen vom 13. Juli 2001*

27. In den Fragen 4 und 5 des Auskunftsverlangens gemäß Artikel 11 vom 13. Juli 2001 erging folgende Aufforderung an Tetra:

*„FRAGE 4: „Bitte übermitteln Sie uns alle verfügbaren Informationen über die künftige mögliche Verwendung von PET bei [flüssigen Molkereiprodukten]\* und im Saftsegment. Hierzu gehören auch sämtliche Studien und internen Papiere, die sich mit diesem Thema befassen. Schildern Sie ausführlich, welche Technologien nötig wären, damit PET erfolgreich zur Verpackung von flüssigen Molkereiprodukten und Säften eingesetzt werden kann. Beschreiben Sie, was Sie und andere auf diesem Gebiet unternehmen.*

*“FRAGE 5: Übermitteln Sie uns sämtliche in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen, die sich mit der Entwicklung von Barrieretechniken beschäftigen. Hierzu gehören insbesondere alle Studien, internen Unterlagen, technischen und wirtschaftlichen Analysen und wissenschaftlichen Abhandlungen, die sich mit PET-Barrieretechniken befassen”.*

28. In seiner Antwort auf Frage 4 vom 26. Juli 2001 erwähnte Tetra die folgenden Technologien für eine erfolgreiche Verpackung von Flüssigmolkereiprodukten und Säften in PET-Flaschen:

- (a) Lichtbarrieretechnologie
- (b) Gasbarrieretechnologie
- (c) keimfreie Abfülltechnik für säurearme Produkte.

Ein Hinweis auf eine mögliche Verwendung der Tetra Fast-Technologie fehlt dabei völlig, obwohl Tetra am 23. März 2001 den ersten von zwei Patentanträgen für die Tetra Fast-Beschichtungstechnologie im Zeitraum 2001-2002 einreichte<sup>56</sup>. Darin wird ein Verfahren zum Explosionsstreckblasformen von Plastikbehältern unter Verwendung eines Präkursor-Gasgemisches beschrieben, bei dem gleichzeitig die Innenwand der Flasche beschichtet wird.

---

<sup>55</sup> Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 447/98 der Kommission vom 1. März 1998 über die Anmeldungen, über die Fristen und über die Anhörung nach der Verordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, ABl. L 61 vom 2.3.1998, S.1.

<sup>56</sup> Siehe Rdnr. 12 (a).

29. Dass die Gasbarrieretechnologie für die Verpackung von Säften (und bis zu einem gewissen Grad auch für die Verpackung bestimmter Flüssigmolkereiprodukte) und die keimfreie PET-Abfülltechnik für die Verpackung von Säften und Flüssigmolkereiprodukten eine Rolle spielt, wird von Tetra in seiner Antwort vom 26. Juli 2001 auf das Auskunftsverlangen bestätigt<sup>57</sup>. In seiner ersten Anmeldung einer Beschichtungstechnologie zum Patent erwähnt Tetra ausdrücklich die Verpackung von Säften<sup>58</sup> und nennt als Zweck der Erfindung das Beschichten einer Flasche - etwa einer PET-Flasche - mit einer Gas- oder Geschmacksbarriere während des Ausblasens selbst oder unmittelbar danach<sup>59</sup>. Das neue Verfahren ist nach eigener Aussage von Tetra auch Kosten sparend, da die Erfindung, (die den Vorgang des Ausblasens mit dem Vorgang des Beschichtens verbindet) eigene Beschichtungsmaschinen überflüssig macht<sup>60</sup> und zudem eine keimfreie Verpackung ermöglicht, bei der die Flasche unmittelbar nach dem Formgebungsverfahren keimfrei wird.<sup>61</sup>
30. Zu Frage 5 übermittelte Tetra sechs Anlagen, darunter viele technische Unterlagen. Ein Papier mit einem Hinweis auf die Tetra Fast-Technologie selbst oder die Barriere- bzw. Beschichtungstechnik, die Tetra eigens zur Kombination mit der Tetra Fast-Technologie entwickelt hatte (siehe Rdnr. 12 (a) oben), fehlt hingegen.
- D. Zeitpunkt, zu dem die Kommission erstmals von der Existenz von Tetra Fast erfuhr
31. Während des Prüfverfahrens im Anschluss an die ursprüngliche Anmeldung erfolgte von Seiten Tetras kein Hinweis auf die Tetra Fast-Technologie und die technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten, die sich damit beim Ausblasen von PET-Flaschen eröffnen, obwohl Tetra, wie bereits unter "A. Die

---

<sup>57</sup> Gasbarriere für Säfte: „Wenn Saft mit Sauerstoff in Verbindung kommt, kann dies zu einem Verlust an Vitamin C und zu Farb- und Geschmacksveränderungen führen... Die Aussicht auf die Entwicklung einer technologisch und wirtschaftlich erfolgreichen Gasbarrieretechnologie ist bei Saft mindestens ebenso ungewiss wie bei Bier (“Oxygen exposure to juice can lead to Vitamin C loss, color change, and flavour change...(T)he outlook for the development of a technologically and commercially successful gas barrier technology for juice is at least as uncertain as that for beer.”) (Unterlage 182). Gasbarriere für Flüssigmolkereiprodukte: „Bestimmte Molkereiprodukte benötigen eine etwas höhere Sauerstoffbarriere“ (“some specific milk products require a slightly higher oxygen barrier”) (Unterlage. 181). Keimfreie Abfülltechnik für Flüssigmolkereiprodukte und Säfte: „Das keimfreie Abfüllen von säurearmen Flüssigmolkereiprodukten in PET-Flaschen ist mit größeren Schwierigkeiten und Gefahren verbunden als bei jedem anderen keimfrei verpackten Produkt (wie z.B. Eistee, Säfte oder sonstige Produkte mit hohem Säuregehalt)“ (“(A)septic filling of low acid LDP in PET involves higher complexity and higher risks than any other aseptic products (such as iced tea, juices and other high acid products)”) (Unterlage 181). Kommissionsdossier Dok. 181.

<sup>58</sup> Kommissionsdossier Dok. 1411.

<sup>59</sup> Kommissionsdossier Dok. 1412.

<sup>60</sup> Kommissionsdossier Dok. 1413.

<sup>61</sup> “[Die Erfindung] erlaubt nicht nur eine billige Beschichtung ohne großen Maschinenaufwand, sondern erzeugt gewünschtenfalls auch eine aseptische Verpackung, wobei der Behälter unmittelbar nach seiner Herstellung aseptisch ist.“ Kommissionsdossier Dok. 1413.

Entwicklung der Tetra Fast-Technologie" beschrieben, diesbezüglich bereits weit reichende Schritte (Feldversuche, Treffen auf der Führungsebene und Patentanmeldungen) unternommen hatte.

32. Darüber hinaus, bereits vor der Entflechtungsentscheidung der Kommission vom 30. Januar 2002<sup>62</sup>, in der die Kommission die Trennung von Tetra und Sidel durch den Verkauf der Tetra-Anteile an Sidel angeordnet hatte, [...] <sup>63</sup>.

33. Am 6. Februar 2002 (d.h. eine Woche nach Annahme der Tetra I-Entflechtungsentscheidung) legte Tetra einen "Technical Report" mit den Ergebnissen der Feldversuche mit Tetra Fast vor (siehe Rdnr. 16). Hierauf folgten [...] <sup>64</sup> (siehe Rdnrn. 17-18 oben).

34. Kenntnis von der Tetra Fast-Technologie erhielt die Kommission durch die im Zuge der Tetra I-Entflechtungsentscheidung bestellte Treuhänderin<sup>64</sup>, die im Auftrag der Kommission die Durchführung der Entflechtungsentscheidung überwachen sollte.

35. In ihrem ersten monatlichen Fortschrittsbericht vom 15. April 2002 berichtete die Treuhänderin, dass sie folgende Verbindung zwischen [...] <sup>65</sup> aufgedeckt habe:

"[...] <sup>65</sup>.

36. Nachdem die Kommission verlangt hatte, der Sache weiter nachzugehen [...] <sup>66</sup>, erklärte die Treuhänderin in ihrem zweiten monatlichen Bericht vom 17. Mai 2002:

"[...] <sup>66</sup>

37. Die Treuhänderin berichtete ferner [...] <sup>67</sup>.

38. In den nachfolgenden Berichten der Treuhänderin finden sich hierzu keine weiteren Angaben.

#### E. Tetra Fast vor dem Gericht erster Instanz

39. Wie groß die Bedeutung der Tetra Fast-Technologie für die rechtliche Würdigung der Kommission war, die zu der Tetra I-Verbotsentscheidung führte, zeigte sich ein paar Monate später in dem Verfahren vor dem Gericht erster Instanz (EuG), das auf Tetras Antrag auf Aufhebung der Tetra I-

---

<sup>62</sup> Entscheidung der Kommission nach Artikel 8 Absatz 4 in der Sache COMP/M.2416 - Tetra Laval/Sidel.

<sup>63</sup> Siehe Anlage 8 der Antwort von Tetra vom 16. Dezember 2002 auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 13. Dezember 2002.

<sup>64</sup> Frau Karen Silcock von Deloitte and Touche wurde am 22. Februar 2002 zur Treuhänderin bestellt. "

<sup>65</sup> Siehe S. 4 des ersten monatlichen Fortschrittsberichts vom 15. April 2002

<sup>66</sup> Siehe S. 2 des zweiten monatlichen Trustee Monitoring Report vom 17. Mai 2002.

<sup>67</sup> Ebenda, S. 3.

Verbotsentscheidung und der Tetra I-Entflechtungsentscheidung hin eingeleitet wurde<sup>68</sup>.

40. Am 11. Juni 2002 richtete das EuGeI folgende schriftliche *Anfrage* an die Kommission:

*„Welche zusätzlichen Elemente - abgesehen von seinem Dynaplast-Geschäft - dürfte Tetra aller Voraussicht nach im unteren SBM-Maschinensegment einbringen, die sich auf Sidels bestehende Marktposition bei einer Fusion auswirken könnten?“*

41. Die Kommission antwortete am 19. Juni 2002:

*„Die Kommission geht außerdem davon aus, dass Tetra im alleinigen Besitz einer Technologie - Tetra Fast - ist, die auf den SBM-Maschinen mit niedrigem Durchsatz einsetzbar ist, was zum Zeitpunkt des Verwaltungsverfahrens noch nicht klar gewesen war. [...]“*<sup>69</sup>

42. Am 9. Oktober 2001 hatte Tetra als Teil seiner Verpflichtungszusage vorgeschlagen, sein Streckblasmaschinengeschäft zu veräußern, und hatte behauptet, dass damit alle etwaigen auf horizontaler Ebene bestehenden Bedenken im unteren SBM-Maschinensegment ausgeräumt würden. Die Tatsache, dass Tetra dabei verschwieg, dass es die Tetra Fast-Technologie entwickelte und auf Streckblasmaschinen mit niedrigem Durchsatz testete, bedeutete, dass die Kommission nicht in der Lage war festzustellen, dass

- (a) in den Verpflichtungszusagen die geistigen Eigentumsrechte an Tetra Fast nicht inbegriffen waren und
- (b) die auf horizontaler Ebene im unteren Maschinensegment bestehenden Bedenken nicht wie von Tetra behauptet durch die Verpflichtungszusagen ausgeräumt wurden.

In seinem Urteil vom 25. Oktober 2002 befand das EuGeI, dass die Informationen zu Tetra Fast für die Entscheidung über Tetras Aufhebungsklage unerheblich seien, da sie in der Verbotsentscheidung nicht erwähnt, sondern erst nach deren Annahme offen gelegt worden seien<sup>70</sup>.

- F. Offenlegung der Tetra Fast-Technologie im zweiten Verwaltungsverfahren, das zu der mit Auflagen verbundenen Genehmigungsentscheidung Tetra II führte

43. In der Neufassung der Anmeldung vom 18. November 2002 („aktualisierte Anmeldung“) erwähnte Tetra die Tetra Fast-Technologie nebenbei in der Antwort auf Abschnitt 3.2, in der folgende Angaben verlangt werden:

---

<sup>68</sup> Rs. T-5 und 80/02, *Tetra Laval gegen Kommission*.

<sup>69</sup> Siehe Antwort der Kommission vom 19. Juni 2002 auf Frage 3 des EuGeI vom 11. Juni 2002.

<sup>70</sup> Siehe Rdnr. 129 des Urteils.

*“Fügen Sie für jedes der am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen eine Liste sämtlicher demselben Konzern angehörenden Unternehmen bei.*

*Die Liste muss umfassen:*

*3.1 alle Unternehmen oder Personen, welche unmittelbar oder mittelbar diese Unternehmen kontrollieren,*

*3.2 alle in den betroffenen Märkten tätigen Unternehmen, die unmittelbar oder mittelbar*

*(a) von diesen Unternehmen*

*(b) von einem anderen der in 3.1. bezeichneten Unternehmen kontrolliert werden.“*

44. Tetra fügte unter diesem Punkt hinzu:

*„Im Verlauf des Anfechtungsverfahrens brachte die Kommission ferner die Tetra Fast-Technologie, die derzeit von Tetra Laval entwickelt wird, und deren mögliche Anwendung auf SBM-Maschinen zur Sprache.*

*Die Tetra Fast-Technologie basiert auf der Idee, zum Blasformen von PET-Flaschen anstatt Druckluft ein Gemisch aus Wasserstoff und Sauerstoff, das eine (explosive) chemische Reaktion hervorruft, zu verwenden<sup>71</sup>. Die Idee entstand ursprünglich 1996 und wurde in den folgenden Jahren intern trotz anfänglicher Skepsis bei den eigenen Mitarbeitern der Streckblasmaschinensparte, die nicht daran glaubten, dass das Vorhaben funktionieren könnte [...] \* getestet. Die Versuche zeigten, dass die Technologie unter bestimmten Bedingungen funktionierte, aber für eine Kommerzialisierung noch nicht reif war. Der Feldversuch wurde beendet. Neue Tests werden derzeit in den Versuchseinrichtungen von Tetra Laval unter Laborbedingungen durchgeführt. Weitere Feldversuche sind nicht geplant, und es lässt sich nicht sagen, ob und wann die Technologie unter normalen Betriebsbedingungen einsatzfähig ist“.*<sup>72</sup>

45. Ansonsten wird die Tetra Fast-Technologie in der aktualisierten Anmeldung nicht weiter erwähnt.

*Antworten auf das Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11 und anschließende Genehmigungsentscheidung*

46. Der unter „A. Entwicklung der Tetra Fast-Technologie“ dargelegte Sachverhalt wurde der Kommission erst in der Antwort von Tetra auf die beiden Auskunftsverlangen der Kommission vom 27. November 2002 und 13. Dezember 2002 im Rahmen der Nachprüfungen zu Tetra II mitgeteilt, in denen die Kommission spezielle Fragen zu Tetra Fast stellte.

---

<sup>71</sup> In Fußnote 6 der aktualisierten Anmeldung erklärt Tetra: *„Zumindest in der Theorie könnte das Verfahren auch einen Sterilisationseffekt haben [...] \*“* (“In theory at least, the process could also have a sterilisation effect, [...] \*”).

<sup>72</sup> Siehe S. 6 der aktualisierten Anmeldung.

47. Auf diese Fragen hin lieferte Tetra eine relativ große Menge an Informationen zu Tetra Fast, allen voran den „Test Report von 31. Januar 2002 und den „Technical Report“ vom 6. Februar 2002. Auf die Informationen in eben diesen Berichten stützte die Kommission im Wesentlichen ihre Bewertung des Zusammenschlusses zwischen Tetra und Sidel in der Tetra II-Genehmigungsentscheidung.

48. In der Tetra II-Genehmigungsentscheidung erklärte die Kommission:

*„Dass die SBM-Maschinen und die SBM-Technologie durch die Tetra Fast-Technologie aufgewertet werden, ist ein neuer Aspekt, den Tetra im vorangegangenen Verfahren verschwiegen hat und der erst aufgetaucht ist, nachdem die Entscheidung angefochten wurde“ (Rdnr. 33) .*

49. Nach einer ausführlichen Analyse der im Rahmen des Tetra II-Prüfverfahrens gesammelten Informationen zur Tetra Fast-Technologie kam die Kommission zu folgendem Schluss:

(a) *“[...]”<sup>73</sup> Laut Tetra funktioniert das Verfahren genau wie das herkömmliche Streckblasformverfahren mit demselben Vorformling und Formstück. Zumindest in den ersten Jahren ihrer Kommerzialisierung, in jedem Fall jedoch bis 2005, dürfte die neue Technologie mit den bestehenden SBM-Technologien hinreichend austauschbar sein und keinen oder keine neuen SBM-Märkte schaffen“ (Rdnr. 35) .*

(b) *“Trotz ihrer Möglichkeiten im keimfreien Bereich scheint die neue Technologie zum jetzigen Zeitpunkt nicht die Entstehung eines eigenständigen Marktes für „keimfreie SBM-Maschinen zu bewirken, da sie sich gleichermaßen zum Ausblasen von Flaschen für das keimfreie und nicht keimfreie Abfüllen von Flüssigkeiten eignet...“ (Rdnr. 36).*

(c) *“Die Kommission geht bei ihrer wettbewerbsrechtlichen Würdigung der geplanten Maßnahme im Einklang mit dem Urteil des Gerichts erster Instanz von einem Markt für SBM-Maschinen mit niedrigem Durchsatz und einem Markt für SBM-Maschinen mit hohem Durchsatz ohne Rücksicht auf die Art der abgefüllten Flüssigkeit und den Verwendungszweck und unabhängig von der Blasformtechnik aus.” (Rdnr. 37) .*

(d) *“ ... eine Vermarktung scheint [...]” möglich; gegebenenfalls bedarf es noch weiterer Tests und technischer Verbesserungen. Fest steht, dass das fusionierte Unternehmen durch die gemeinsame Nutzung ihres technologischen Potenzials leichter weitere Fortschritte erzielen kann.” (Rdnr. 65) .*

(e) *„Die Tetra Fast-Technologie könnte sich somit als bahnbrechende Technologie für SBM-Maschinen erweisen, weil sie a) [...]” und b) erhebliche Kosteneinsparungen und Verbesserungen in den Verfahrensabläufen und der Leistungsfähigkeit mit sich bringt. Die Marktuntersuchung der Kommission hat darüber hinaus ergeben, dass die*

---

<sup>73</sup> [...]”*Beschreibung von Testergebnissen..]”*.

*Hauptkonkurrenten von Tetra und Sidel keine gleichwertige Technologie in der Hinterhand haben und daher die Stellung des fusionierten Unternehmens bei verbesserten SBM-Maschinen in keiner Weise gefährden könnten.*” (Rdnrn. 66-67)

- (f) *„Tetra entwickelt derzeit im Rahmen seiner Tetra Fast-Technologie eine Beschichtungstechnik... (offenbar ist die Technik für die weitere Entwicklung der Tetra Fast-Technologie und deren kommerziellen Erfolg von großer Bedeutung, da viele Flüssigkeiten, um länger haltbar zu bleiben, Beschichtungstechnologien benötigen).“* (Rdnr. 70) .
- (g) *“ ...in Anbetracht der Urteilsbegründung des Gerichts erster Instanz konzentrierte sich die Kommission bei ihrer Marktuntersuchung nur insoweit auf die mutmaßlichen horizontalen und vertikalen Auswirkungen, als dies für die Bewertung der Bedeutung der patentierten Tetra Fast-Technologie nötig ist, die Tetra derzeit für SBM-Maschinen entwickelt und der Kommission vorenthalten hatte. Auf diesen Märkten führt die Transaktion zu einer (dauerhaften) horizontalen Überschneidung der Tätigkeit von Tetra und Sidel im Bereich SMB-Maschinen, über die zu der Zeit, als die aufgehobene Entscheidung erging, noch nichts bekannt war.”* (Rdnrn. 97-98) .
- (h) *“... es steht zu erwarten, dass die Tetra Fast-Technologie aufgrund der damit verbundenen möglichen erheblichen Kosteneinsparungen und ihrer relativ weit fortgeschrittenen Entwicklung die Märkte für SMB-Maschinen mit niedrigem Durchsatz und mit hohem Durchsatz relativ stark beeinflussen wird... Sowohl Tetra als auch Sidel haben ein großes FuE-Potenzial und bei einer Fusion wären genügend finanzielle Mittel vorhanden, um die Forschung und Entwicklung voranzutreiben. Die Marktuntersuchung ergab keinerlei Hinweis darauf, dass ein Wettbewerber eine ähnlich viel versprechende Technologie in der Hinterhand hätte. Wenigen Wettbewerbern ist es bisher gelungen, die hohen Markteintrittsschranken auf dem Markt für SBM-Maschinen mit hohem Durchsatz zu überwinden, und die voraussichtliche Weiterentwicklung und kurz- bis mittelfristige Einführung der patentierten Tetra Fast-Technologie durch Tetra/Sidel dürfte daher a) die Markteintrittsschranken noch weiter erhöhen und/oder b) den Markt gegenüber den Wettbewerbern abschotten. Für das fusionierte Unternehmen bestünde nur wenig Anlass, für die Technologie Lizenzen zu erteilen. Es könnte sie den Wettbewerbern entweder ganz vorenthalten oder sie ihnen zu einem höheren - möglicherweise unerschwinglichen - Preis oder nur teilweise unter Vorenthaltung der wirklich wichtigen Patente zur Verfügung stellen. Die Maßnahme ist daher im Hinblick auf die Begründung einer beherrschenden Stellung des fusionierten Unternehmens bei SBM-Maschinen mit hohem Durchsatz wettbewerbsrechtlich bedenklich.”* (Rdnr. 99); .
- (i) *“ ...bei SMB-Maschinen mit hohem Durchsatz sichert die von Tetra gemachte Verpflichtungszusage bezüglich der Tetra Fast-Technologie ... den freien Zugang für Dritte zu der Technologie, wodurch sich die Marktzutrittsschranken in diesem Bereich verringern und das Risiko einer Marktabschottung ausgeschlossen wird. Der Wettbewerb bei der*

*Weiterentwicklung der Tetra Fast-Technologie sorgt dafür, dass die Konkurrenten ebenso entscheidende Fortschritte bei dieser Technologie erzielen können. Bei den SBM-Maschinen mit niedrigem Durchsatz ist die Stellung Sidel's nicht so stark, so dass der Marktzutritt hier leichter ist (wenngleich Tetra's wirtschaftlicher Fehlschlag mit Dynaplast darauf hindeutet, dass die Hindernisse beim Marktzutritt und bei einer Ausweitung der Geschäftstätigkeiten nicht eben gering sind). Andererseits ist die Tetra Fast-Technologie derzeit bei SBM-Maschinen mit niedrigem Durchsatz besser entwickelt als bei Maschinen mit hohem Durchsatz (wobei dieser Umstand zumindest teilweise im Zusammenhang mit Tetra's früheren Dynaplast-Aktivitäten im unteren SMB-Maschinensegment zu sehen ist). Aufgrund der von Tetra gemachten Verpflichtungszusage in Bezug auf die Tetra Fast-Technologie, die sich auf den Markt für SBM-Maschinen mit niedrigem Durchsatz auswirkt und durch die etwaige Bedenken ausgeräumt werden, braucht dieser Frage jedoch nicht weiter nachgegangen zu werden.” (Rdnrn. 100-101) .*

- (j) *Im Zusammenhang mit der Verpflichtung seitens Tetra, uneingeschränkt jedem, der dies möchte, eine Lizenz für die Tetra Fast-Technologie zu erteilen, hob die Kommission hervor, dass “...der Umfang der Lizenz, (die sich beispielsweise nicht nur auf SBM-Maschinen mit hohem Durchsatz beschränkt) gewährleistet, dass der Lizenznehmer einen wirtschaftlichen Nutzen aus der lizenzierten Technologie ziehen kann, weil er die Technologie genau wie Tetra (derzeit im unteren SBM-Maschinensegment) weiterentwickeln darf. Im oberen Maschinensegment ist die Technologie sowohl für aktuelle als auch für potenzielle Wettbewerber zugänglich. Dies gilt für die gesamte Schutzdauer der Patente. Die vorgeschlagene Verpflichtungszusage wird akzeptiert, nachdem Tetra ausdrücklich bestätigt hat, dass die darin aufgeführten Erfindungen sämtliche Innovationen beinhalten, die von Tetra bis dato im Zusammenhang mit der Tetra Fast-Technologie gemacht wurden, und dass die übrigen geistigen Eigentumsrechte, die Tetra an SBM-Maschinen besitzt, potenzielle Lizenznehmer nicht an der Nutzung der Tetra Fast-Technologie hindert. Die Kommission hält es aber zudem für angemessen, dass Tetra auch alle sonstigen mit Tetra Fast verbundenen Technologien in die Verpflichtungszusage einbezieht (vor allem die Beschichtungstechnologie)... da die Lizenznehmer, was die Weiterentwicklung der Tetra Fast-Technologie betrifft, nur so mit Tetra/Sidel mithalten können und einen starken Anreiz haben, in die Technologie zu investieren.” (Rdnrn. 121-122); .*
- (k) *„Vorbehaltlich der vollständigen Erfüllung der von Tetra eingegangenen Verpflichtung, Lizenzen für die Tetra Fast-Technologie zu erteilen, kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die in dieser Entscheidung geäußerten Bedenken hinsichtlich der horizontalen Überschneidung der Tätigkeiten damit ausgeräumt sind” (Rdnr. 124).*

#### IV. Rechtliche Würdigung

##### A. Mitteilung der Beschwerdepunkte

50. In ihrer Mitteilung der Beschwerdepunkte vom 1. August 2003 vertrat die Kommission nach einer ersten Prüfung den Standpunkt, dass Tetra es u.a. in der

ursprünglichen Anmeldung und in seiner Antwort vom 26. Juli 2001 auf das Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11 versäumt habe, wichtige Informationen zu der von ihr im Vorfeld der Verbotsentscheidung betriebenen aktiven Weiterentwicklung der Tetra Fast-Technologie und den damit verbundenen möglichen Auswirkungen auf die Wettbewerbsbedingungen auf dem Markt für Streckblasmaschinen offen zu legen. Die Kommission sah darin Verstöße im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben b) und c) der Fusionskontrollverordnung, da die Angaben zu den Märkten für SMB-Maschinen wegen fehlender spezifischer Informationen zu Tetra Fast in der ursprünglichen Anmeldung unrichtig und/oder entstellt und in der Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 26. Juli 2001 unrichtig waren.

#### B. Tetras Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte

51. In seiner Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte bringt Tetra vor, dass die Verhängung von Geldbußen gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) oder c) der Fusionskontrollverordnung unbegründet sei. Tetra beruft sich hauptsächlich darauf, dass Tetra Fast nicht Teil eines von der Transaktion betroffenen Marktes sei und kein unmittelbarer Bezug zu dem relevanten Markt der Streckblasmaschinen bestehe und es deshalb keinen Grund gegeben habe, Tetra Fast in der Rubrik 8.10 des Formblattes CO zu erwähnen. Die Tetra Fast-Technologie sei nicht mit einer SBM-Maschine austauschbar und könne auch nicht an deren Stelle treten. Sie ersetze lediglich ein separates Zubehörteil, das den nötigen Druck für das Ausblasen der Flasche in der Streckblasmaschine erzeuge. Bei der konventionellen Methode werde Druckluft verwendet, die von einem Kompressor erzeugt werde (der meistens nicht von dem SBM-Maschinenlieferanten stamme), während bei der Tetra Fast-Technologie der Druck durch eine explosive chemische Reaktion von Wasserstoff und Sauerstoff entstehe.
52. Tetra räumt ein, dass für den Einsatz der Tetra Fast-Technologie einige Veränderungen an der Streckblasmaschine selbst vorgenommen werden müssen, z.B. [...] <sup>74</sup>. Dabei macht es jedoch geltend, dass durch Tetra Fast weder die Funktionsweise der SBM-Maschine noch deren technische Merkmale oder deren eigentliche Bestimmung oder Funktion verändert würden. Durch die Technologie werde lediglich eine Druckerzeugungsquelle durch eine andere ersetzt. [...] *Erläuterung der mit der Technologie verfolgten Ziele* [...] und argumentiert, dass der Einsatz einer qualitativ hochwertigen SBM-Maschine durch den Einsatz von Tetra Fast zwar theoretisch kostengünstiger werden könne, aber dadurch die Leistungsfähigkeit der Maschine selbst nicht grundsätzlich beeinflusst werde.
53. Tetra unterscheidet zwischen einerseits Informationen, deren Fehlen zu unrichtigen bzw. entstellten Angaben im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) der Fusionskontrollverordnung führen, und andererseits solchen, die die Kommission im Zuge ihrer Nachforschungen erhält und die für ihre Entscheidungsfindung nützlich sein mögen, die aber nicht speziell im Formblatt

---

<sup>74</sup> Daneben sind noch andere Veränderungen notwendig. Die [...] <sup>74</sup> benötigt beispielsweise [...] <sup>74</sup> (siehe Antwort von Tetra auf das Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11 vom 27. November, Anhang 23 (Lichtbildvorführung), Slides 4 und 10).

CO verlangt werden. Tetra stellt besonders auf den seiner Ansicht nach unterschiedlichen Charakter eines Formblattes CO und eines Auskunftsverlangens gemäß Artikel 11 ab. Nach Ansicht von Tetra enthält das Formblatt CO eine Reihe von Standardfragen zum Sachverhalt, anhand deren sich die Vollständigkeit der Anmeldung überprüfen lässt, während die Fragen in den Auskunftsverlangen anhand des Informationsbedarfs bestimmt würden, den die Kommission zu einem bestimmten Zeitpunkt im Verlauf ihres Entscheidungsfindungsprozesses habe, und die auch als solche verstanden werden müssten; die Adressaten würden darin lediglich aufgefordert, ihre subjektiven Meinungen zu den jeweils angesprochenen Themen wiederzugeben. Tetra stuft Auskunftsverlangen formal gesehen geringer ein als das Formblatt und sieht darin ein Mittel des Meinungsaustauschs zwischen Kommission und den Parteien. Tetra zufolge ergibt sich dies aus Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c) der Fusionskontrollverordnung, der die Erteilung unrichtiger, nicht aber entstellter Auskünfte sanktioniere, während Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) die Erteilung unrichtiger oder entstellter Auskünfte unter Strafe stelle. Tetra ist auch der Ansicht, dass der Begriff "entstellt" in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) ein subjektives Element enthalte. Hieraus schließt Tetra, dass der Spielraum für die Verhängung von Geldbußen gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c) wesentlich geringer ist, als dies bei Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) der Fall ist.

#### *Ursprüngliche Anmeldung*

54. Tetra zufolge sind die Angaben in der ursprünglichen Anmeldung weder unrichtig noch entstellt im Sinne von Artikel 14 der Fusionskontrollverordnung. Tetra macht geltend, dass in dem Formblatt CO keine Angaben zu Tetra Fast gefordert waren, da die Tetra Fast-Technologie als solche kein betroffener Markt sei. Zu dem Zeitpunkt, als die ursprüngliche Anmeldung erfolgt sei (und die Erwiderung auf das Auskunftsverlangen vom 26. Juli 2001), [...]\*. Tetra steht daher auf dem Standpunkt, dass die Tetra Fast-Technologie als solche nicht zu einem „Markt“ im Sinne des Formblattes CO gehört.
55. Tetra verweist auf Rubrik 8.10, in der die Anmelder gebeten würden zu erläutern, "*welche Art der Forschung und Entwicklung die an dem Zusammenschluss beteiligten Unternehmen in den betroffenen Märkten betreiben*", und argumentiert, dass wegen des Fehlens eines konkreten Zusammenhangs zwischen der Tetra Fast-Technologie und einer spezifischen SBM-Maschine kein so direkter Bezug zwischen Tetra Fast und dem betroffenen Markt für SBM-Maschinen hergestellt werden könne, als dass sich sagen ließe, dass die Forschung und Entwicklung auf diesem Gebiet auf eben diesem Markt stattfindet. Tetra zufolge ist es demnach falsch zu sagen, dass die Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet von Tetra Fast gleichzusetzen ist mit Forschung und Entwicklung auf dem Markt für SBM-Maschinen. Tetra macht somit geltend, dass Tetra Fast keinem der betroffenen Märkte zuzurechnen sei und deshalb auch von den Rubriken des Formblattes CO, auf das sich die Kommission stützt, nicht erfasst werde.
56. Nach Ansicht von Tetra war es deshalb nicht erforderlich, Tetra Fast in der Antwort auf Rubrik 8.10 des Formblattes CO zu erwähnen.

#### *Auskunftsverlangen vom 13. Juli 2001*

57. Im Zusammenhang mit Frage 4 des Auskunftsverlangens vom 13. Juli 2001 trägt Tetra vor, dass die Verwendung von Tetra Fast zum Ausblasen von PET-Flaschen produktneutral sei, weshalb denn auch keine Veranlassung bestanden habe, die Technologie bei der Erörterung der künftigen möglichen Verwendung von PET zum Abfüllen spezifischer Erzeugnisse wie Flüssigmolkereiprodukte und Säfte zu erwähnen. Tetra unterstreicht ferner, dass im Zusammenhang mit der „künftigen möglichen Verwendung“ von PET zum Abfüllen von flüssigen Molkereiprodukten und Säften gefragt worden sei, welche Technologien „nötig wären“, damit PET zur Verpackung dieser Erzeugnisse eingesetzt werden kann. Da Tetra Fast jedoch nur ein alternatives Verfahren zur Erzeugung des für den Streckblasformgebungsprozess benötigten Drucks sei, sei es nicht im eigentlichen Sinne "nötig“, weshalb der fehlende Hinweis auf die Technologie nicht bedeute, dass die Antwort unrichtig sei.
58. Im Zusammenhang mit Frage 5 des Auskunftsverlangens vom 13. Juli 2001 behauptet Tetra, Tetra Fast sei keine Barrieretechnologie, sondern ein Verfahren, bei dem die während der explosiven Verbrennung des Gasgemisches freigesetzte Energie dazu verwendet werde, die Beschichtung auf das Flascheninnere aufzubringen. Mit der Sperrschicht als solche habe Tetra Fast nichts zu tun, da die Art der Beschichtung variieren könne und von dem Patentantrag PCT/EP02/02160 nicht erfasst werde. Infolge dessen sei es nicht nötig gewesen, die Tetra Fast-Technologie im Zusammenhang mit der Barrieretechnologie zu erwähnen, und somit sei auch diese Antwort nicht falsch.
59. In seiner Antwort vom 12. März 2004 macht Tetra geltend, dass es gute Gründe gehabt habe anzunehmen, dass sich die Erwähnung von Tetra Fast in der Antwort vom 26. Juli 2001 auf das Auskunftsverlangen erübrige.

C. Bewertung von Tetras Erwiderung durch die Kommission

Tetras Versäumnis, die Tetra Fast-Technologie in der ursprünglichen Anmeldung offen zu legen

60. Die Kommission weist Tetras Ansicht zurück, der Begriff "entstellt" in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) der Fusionskontrollverordnung sei subjektiv. Entstellte Auskünfte sind Auskünfte, die einem normalen bzw. verständigen Leser suggerieren möchten, dass die Situation anders ist, als sie sich in Wirklichkeit darstellt.

*Tetra Fast steht im Zusammenhang mit dem Markt für SBM-Maschinen*

61. Die Kommission stimmt mit Tetra im Wesentlichen darin überein, dass die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit auf dem Gebiet der Tetra Fast-Technologie darauf gerichtet ist, alternative Verfahren zur Erzeugung des Druckes zu finden, den eine SBM-Maschine zur Herstellung von PET-Flaschen benötigt. Die Kommission weist jedoch Tetras Argument zurück, das derartige Aktivitäten nichts mit dem Markt für SBM-Maschinen zu tun hätten.
62. Zunächst ist Tetras Antwort an sich schon insofern nicht überzeugend, als behauptet wird, dass eine wesentliche Komponente von SBM-Maschinen, die den für die Maschine essenziellen Streckblasvorgang steuert, deshalb nicht Teil der Maschine ist, weil sie auch losgelöst hiervon einzeln vermarktet werden

kann. In diesem Zusammenhang sei an die Ausführungen von Tetra in der Antwort auf das Auskunftsverlangen erinnert, wonach [...*Erläuterung der mit der Technologie verfolgten Ziele ...*]\*.

63. Dass Tetra selbst die Tetra Fast-Technologie als Bestandteil von SBM-Maschinen betrachtete, zeigt die interne Übersicht über den Forschungs- und Entwicklungsetat von Tetra für 2000, in dem [...]\*<sup>75</sup>. In dem Überblick sind die Ausgaben für FuE-Vorhaben [...]\* aufgeschlüsselt. Unter jeder Rubrik sind die einzelnen FuE-Vorhaben/-Posten zusammen mit den dazugehörigen Kosten detailliert aufgeführt. Unter der letzten Überschrift [...]\*. Die Kostenaufschlüsselung in dem internen Überblick weist die Ausgaben nach Unternehmenssparte aus und liefert damit den zwingenden Beweis, dass Tetra die FuE-Ausgaben für das Tetra Fast-Projekt als mit dem Markt für SBM-Maschinen zusammenhängend betrachtete<sup>76</sup>. Das Tetra Fast-Projekt war eines von [...]\*<sup>77</sup>, in das Tetra bis 2001 rund [0-10]\* Mio. EUR investiert hatte und für das 2001 weitere [0-10]\* Mio. EUR zur Verfügung gestellt worden waren<sup>78</sup>.

64. Tetras interne Dokumente sind noch aufschlussreicher; darin heißt es, dass die Technologie [...]\*<sup>79</sup>. In Tetras „Development Report“ vom 6. Februar 2002<sup>80</sup>, der auch auf die Tetra Fast-Technologie eingeht, heißt es ferner (*Hervorhebung hinzugefügt*):

“[...]”.

[...*Ausführungen zu der mit der Technologie erfolgten Strategie...*]\* <sup>81</sup>

[...]\*

65. Das Vorbringen Tetras, die Tetra Fast-Technologie sei lediglich ein anderes Verfahren zur Druckerzeugung und würde die Funktionsweise einer SBM-

---

<sup>75</sup> Kommissionsdossier Dok. 1060.

<sup>76</sup> In seiner Antwort vom 12. März 2004 bestreitet Tetra, dass [...]\* belege, dass es die diesbezüglichen FuE-Ausgaben als Ausgaben im Zusammenhang mit dem SBM-Maschinenmarkt betrachte, und begründet dies damit, dass es sich sinnvollerweise anbiete, [...]\* Tetra weist darauf hin, dass es nicht [...]\* heiße. Nach Auffassung der Kommission versteht es sich von selbst, dass zwischen Ausgaben [...]\* und Streckblasmaschinen ein Zusammenhang besteht.

<sup>77</sup> Kommissionsdossier Dok. 1060.

<sup>78</sup> [...]\* Kommissionsdossier Dok. 896.

<sup>79</sup> Kommissionsdossier Dok. 569.

<sup>80</sup> In seiner Antwort vom 12. März 2004 argumentiert Tetra, dass das Zitat aus dem „Development Report“ vom 6. Februar 2002 aus dem Zusammenhang herausgerissen worden sei, da es der allgemeinen Einleitung zu einem wissenschaftlichen Bericht und nicht einem Dokument über Tetras Verkaufsstrategie entstamme. Die Kommission behauptet nicht, dass das besagte Dokument die Verkaufsstrategie Tetras wiedergibt. Es handelt sich jedoch um ein internes Dokument, in dem Tetra seine eigenen Erkenntnisse darlegt und das deshalb für den Zusammenhang zwischen Tetra Fast und SBM-Maschinen relevant ist.

<sup>81</sup> Tetras Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 27. November 2003, Anlage 23.

Maschine nicht weiter verbessern, widerspricht außerdem anderen Unterlagen in dem Kommissionsdossier. Die Kommission stellt fest, dass die Tetra Fast-Technologie das Ausblasen und die Sterilisation (d.h. das keimfreie Ausblasen) von PET-Behältern auf einer Produktionsstufe anstatt in mehreren getrennten Produktionsschritten - d.h. zuerst Ausblasen und dann Sterilisation des Behälters, bevor er in die keimfreie Abfüllmaschine eingeführt wird - ermöglicht. Keimfreie Behälter werden zum Abfüllen und zur Verpackung von haltbaren Produkten wie Säften und flüssigen Molkereiprodukten mit langer Haltbarkeit benötigt. Wenngleich das keimfreie Ausblasen der Flasche mit der Tetra Fast-Technologie nicht die einzige Methode ist, um für die keimfreie Abfüllung geeignete keimfreie Behälter herzustellen, so erfüllt sie doch eine klare Anforderung an die Verpackung von Produkten mit langer Haltbarkeit. Aus diesem Grund trifft Tetras Behauptung, die Tetra Fast-Technologie sei lediglich eine andere Methode zur Druckerzeugung, nicht zu. Die Technologie hat das Potenzial, die herkömmlichen Methoden des Blasformens, der Sterilisation und der keimfreien Abfüllung zu verändern, und könnte den Kauf und Betrieb von SBM-Maschinen innerhalb einer PET-Produktionsanlage erheblich verbilligen.

66. Tetras interne Testberichte zeigten, dass eine mit Tetra Fast ausgerüstete SBM-Maschine im Vergleich zu herkömmlichen SBM-Maschinen [...] \* weniger Energie verbraucht<sup>82</sup>. In ihrem ersten monatlichen Fortschrittsbericht vom 15. April 2002 fasste die Treuhänderin die Gespräche [...] \* mit Tetra über [...] \* die Technologie mit folgenden Worten zusammen: „[...] \*<sup>83</sup>:
67. Die Vorteile der Tetra Fast-Technologie werden in einem internen Tetra-Papier mit dem Titel “(Cost Analysis) Comparison of Tetra Fast with Conventional SBM Equipment” (undatiert) beschrieben. Darin heißt es:

[...*Kostenanalyse*...] \*<sup>84</sup>.

68. Tetras Vergleich von mit Tetra Fast ausgerüsteten SBM-Maschinen und einer „herkömmlichen“ Ausrüstung und die Analyse der mit der Tetra Fast-Technologie einhergehenden technischen Umrüstung beweist ebenfalls, dass Tetra eine Verbindung zwischen Tetra Fast und SBM-Maschinen herstellte. Tetras interne Unterlagen, in denen die Tetra Fast-Technologie beschrieben wird, und die Einordnung der FuE-Ausgaben für Tetra Fast lassen den Zusammenhang zwischen der Tetra Fast-Technologie und den Märkten für SBM-Maschinen deutlich erkennen. Die Kommission weist Tetras Argument zurück, wonach eine konkrete Verbindung zwischen Tetra Fast und *einer spezifischen* SBM-Maschine hätte gegeben sein müssen, damit eine Auskunftspflicht bezüglich Tetra Fast bestand. Der Umstand, dass die Technologie das Potenzial besaß, die Effizienz aller SBM-Maschinen einschließlich der bereits bestehenden bei entsprechender Nachrüstung zu

---

<sup>82</sup> Tetra Pak Development Report vom 10.8.2001. In Tetras Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 13. Dezember 2003, Anlage 1.A, werden die Energieeinsparungen mit [...] \* angegeben.

<sup>83</sup> Kommissionsdossier Dok. 372, Hervorhebung hinzugefügt.

<sup>84</sup> Kommissionsdossier Dok. 1028.

erhöhen, anstatt speziell auf bestimmte Modelle zugeschnitten zu werden, ist ein Grund mehr, um sie zu einer SBM-Technologie zu machen, die Tetra in Rubrik 8.10 des Formblattes CO hätte offen legen müssen.

69. Tetra selbst erkannte im Rahmen der mit Auflagen verbundenen Genehmigungsentscheidung Tetra II die Verbindung zwischen Tetra Fast und den Märkten für SBM-Maschinen *de facto* dadurch an, dass es sich als Reaktion auf die ernsthaften Bedenken der Kommission wegen der Begründung einer beherrschenden Stellung bei SBM-Maschinen mit hohem Durchsatz infolge der Tetra Fast-Technologie verpflichtete, in diskriminierungsfreier Form Lizenzen für die Technologie zu erteilen.
70. Der geplante Zusammenschluss betraf die Märkte für SBM-Maschinen. Tätigkeiten, die Veränderungen in der Konstruktionsweise von SBM-Maschinen herbeiführen sollen, dürften per se Auswirkungen auf die Wettbewerbsbedingungen auf diesen Märkten haben<sup>85</sup>. Ferner war Tetra bekannt, dass Sidel bei SBM-Maschinen mit niedrigem Durchsatz über eine starke Marktposition und bei SBM-Maschinen mit hohem Durchsatz über eine führende Position verfügte. Diese starke Stellung ist noch ein Grund mehr, davon auszugehen, dass die Veränderungen an den SBM-Maschinen die Wettbewerbsbedingungen auf dem betroffenen Markt für SBM-Maschinen beeinflussen. Tätigkeiten, mit denen die Bauweise von SBM-Maschinen verändert wird, wie dies bei Tetra Fast der Fall ist, hätten daher in der Antwort auf Rubrik 8.10 des Formblattes CO erwähnt werden müssen.

*Kenntnis Tetras von den Möglichkeiten der Tetra Fast-Technologie zum Zeitpunkt der ursprünglichen Anmeldung*

71. Zum Zeitpunkt der ursprünglichen Anmeldung lief die Tetra Fast-Forschung bereits seit 1996. Tetra hatte zu dieser Zeit bereits
  - (a) eine Reihe von Grundpatenten erworben (siehe Rdnr. 9 (a) und (b)), die später von Tetra-FuE-Mitarbeitern als „[...]“ auf diesem Gebiet bezeichnet wurden<sup>86</sup>,
  - (b) mehrere Patente angemeldet, die in den vorstehenden Rdnrn. 9 (c), 10 (a), (b) und (c) sowie 12(a) aufgelistet sind.
  - (c) relative hohe Summen in die Forschung und Entwicklung von Tetra Fast gesteckt und die Technologie [...] <sup>87</sup>,

---

<sup>85</sup> Die Veränderung der physikalischen Eigenschaften der SBM-Maschine hätte sogar Auswirkungen auf die Definition des Marktes / der Märkte für SBM-Maschinen haben können (siehe Bekanntmachung der Kommission über die Definition des relevanten Marktes im Sinne des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft, ABl. C 372 vom 9.12.1997, S. 3).

<sup>86</sup> Siehe Rdnr. 16 (1) c).

<sup>87</sup> Über [0-10]\* Mio. EUR bis 2001. Siehe Antwort von Tetra vom 16. Dezember 2002 auf Frage 10 des Auskunftsverlangens der Kommission vom 13. Dezember 2002.

- (d) bei universitären Forschungseinrichtungen Studien in Auftrag gegeben, die ergeben hatten, [...] (siehe Rdnr. 14 (a)),
- (e) die vor der Vermarktung vorgeschriebenen Unbedenklichkeitsbescheinigungen erhalten (siehe Rdnr. 14(b)) und
- (f) mit Feldversuchen [...] (siehe Rdnr. 14 (c)).

*Unter der Rubrik 8.10 des Formblattes CO hätten Angaben zu Tetra Fast gemacht werden müssen*

72. Wie in Abschnitt C dargelegt, ist die Kommission der Auffassung, dass sich die Tetra Fast-Forschung eindeutig auf dem Markt für SBM-Maschinen bezieht. Dennoch hat Tetra die Existenz von Tetra Fast in der Rubrik 8.10 des Formblattes CO nicht erwähnt. Stattdessen beschränkte es sich auf allgemeine Bemerkungen über frühere Innovationen und die Einstufung des Marktes als Markt für Gebrauchsgüter. Aufgrund der geschilderten Umstände war Tetras Erklärung zu Rubrik 8.10 unrichtig bzw. hat den Sachverhalt zumindest entstellt wiedergegeben.

*Tetras Versäumnis, die Tetra Fast-Technologie in seiner Antwort vom 26. Juli 2001 auf das Auskunftsverlangen offen zu legen*

73. Die Kommission weist den von Tetra geltend gemachten vermeintlichen Unterschied zwischen einem Formblatt CO und einem Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11, was deren formalen Charakter angeht, zurück. Die Antworten auf Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11 der Fusionskontrollverordnung müssen korrekt sein, damit sich die Kommission ein „wahrheitsgetreues“ Bild von der Beschaffenheit der betroffenen Märkte machen kann. Ein Formblatt CO und ein Auskunftsverlangen haben denselben formalen Charakter und unterscheiden sich, was die Anforderungen an die Korrektheit der gemachten Angaben betrifft, in nichts. Die den Anmeldern obliegende Pflicht zur Erteilung korrekter Auskünfte gilt sowohl für die Antworten auf Auskunftsverlangen als auch auf das Formblatt CO. Die Buchstaben b) und c) des Artikels 14 unterscheiden sich darin, dass Artikel 14 Buchstabe b) ebenfalls Zwangsmaßnahmen für den Fall vorsieht, dass „entstellte Angaben“ gemacht werden, aber sowohl Artikel 14 Buchstabe b) als auch Buchstabe c) sanktionieren die Erteilung „unrichtiger Auskünfte“ und *legen diesbezüglich die gleichen Maßstäbe an*. Selbst wenn Tetras Argumentation, wonach Inhalt und Zweck der Schreiben gemäß Artikel 11 nicht dieselben sind wie bei einem Formblatt CO, gefolgt würde, kann dies auf keinen Fall heißen, dass die Auskunft erteilenden Parteien, wenn ihre Antwort nicht erschöpfend ist, der Verpflichtung enthoben sind, dies doch so deutlich zu machen, dass die Kommission in die Lage versetzt wird, bei bestimmten Punkten, die sie für ihre Prüfung für wichtig hält, nachzuhaken. Dies ist jedoch nicht geschehen. Die von Tetra in seiner Antwort auf das Auskunftsverlangen gemachten Angaben waren daher unrichtig, wie auch folgender Sachverhalt beweist:
74. Zusätzlich zu den in Rdnr. 71 beschriebenen Errungenschaften hatte Tetra zum Zeitpunkt seiner Antwort vom 26. Juli 2001 auf das Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11 Folgendes unternommen:

- (a) Die [...] \* Versuche [...] \* machten gute Fortschritte [...] \* (siehe Rdnr. 14 (c) vorletzter Gedankenstrich) und
- (b) die Unternehmensführung hatte mindestens zweimal, einmal im Juni 2001<sup>88</sup> und einmal am 16. Juli 2001<sup>89</sup> - einen Bericht über die viel versprechende Entwicklung der Technologie erhalten.

In Tetras Antwort fanden sich keinerlei Hinweise auf diesen Sachverhalt noch eine Begründung, warum Tetra ihn nicht offen legen konnte oder ihn für nicht so wichtig hielt; wäre dies der Fall gewesen, hätte die Kommission weitere Fragen hierzu stellen können, wenn ihr dies zweckdienlich erschienen wäre.

75. In Frage 4 des Auskunftsverlangens vom 13. Juli 2001 wurde Tetra gebeten, alle verfügbaren Informationen über die künftige mögliche Verwendung von PET bei flüssigen Molkereiprodukten und im Saftsegment zu übermitteln. Ferner sollte Tetra alle Studien und internen Papiere, die sich mit diesem Thema befassen, vorgelegen und ausführlich schildern, welche Technologien nötig wären, damit PET erfolgreich zur Verpackung von flüssigen Molkereiprodukten und Säften eingesetzt werden kann. Tetra wurde somit aufgefordert zu erörtern, welche Technologien nötig wären, um auf den Märkten für die Verpackung dieser empfindlichen Produkte bestehen zu können. Es sollte seine eigenen Aktivitäten und die seiner Wettbewerber auf diesem Gebiet beschreiben. Hierzu war es nötig, auf die Technologien einzugehen, die den Parteien und ihren Wettbewerbern zur Verfügung standen bzw. die sie gerade entwickelten, um den Bedürfnissen der Branche gerecht zu werden und so künftig erfolgreich konkurrieren zu können. Tetra wusste und hatte dies der Kommission auch mitgeteilt, dass Bedarf an keimfreien Verpackungen für empfindliche Produkte mit langer Haltbarkeit bestand. Dem Argument von Tetra, die Tetra Fast-Technologie sei für die erfolgreiche Verpackung von flüssigen Molkereiprodukten und Säften nicht nötig, ist entgegenzuhalten, dass die Tetra Fast-Technologie das Ausblasen und die Sterilisation - d.h. de facto das keimfreie Ausblasen - von PET-Behältern auf einer Produktionsstufe anstatt in getrennten Produktionsschritten - d.h. erst Ausblasen und dann Sterilisieren des Behälters, bevor er in eine keimfreie Abfüllmaschine eingeführt wird – ermöglicht (siehe Rdnr. 65). Obwohl das keimfreie Ausblasen der Flasche mit Hilfe der Tetra Fast-Technologie nicht das einzige Verfahren zur Herstellung von abfüllbereiten keimfreien Behältern ist, erfüllt die Technologie fraglos ein klares Kriterium für die Verpackung von lange haltbaren Produkten und hätte daher von Tetra offen gelegt werden müssen.
76. Wie bereits in Rdnr. 12 (a) ausgeführt, hatte Tetra ein neues, auf der Tetra Fast-Technologie beruhendes Verfahren zur Aufbringen einer Barrierschicht zum Patent angemeldet. In diesem Patentantrag (in dem an einer Stelle das Saftsegment ausdrücklich erwähnt wird) heißt es, dass sich die neue Technologie zur Herstellung einer Gasbarriere eignet, was nach Tetras eigener Ansicht eine Voraussetzung für eine erfolgreiche Vermarktung von

---

<sup>88</sup> Kommissionsdossier Dok. 1038.

<sup>89</sup> Kommissionsdossier Dok. 1040.

Saftverpackungen ist<sup>90</sup>. Ferner werden in dem Patent die keimfreien Eigenschaften der Technologie erwähnt, für die der Patentschutz beantragt wurde, wobei unbestritten ist, dass gerade dieser Punkt für die erfolgreiche Kommerzialisierung von Saftverpackungen von großer Bedeutung ist und auch bei der Verpackung von flüssigen Molkereiprodukten eine Rolle spielt<sup>91</sup>.

77. Zum Thema Gasbarriertechnologien ist zu bemerken, dass Tetra, wie schon in Rdnr. 63 geschildert, mehrere Jahre lang in die Forschung und Entwicklung von Tetra Fast investiert und die Technologie [...]\*. [...]\*. Vorhaben berührten den Bereich der Gasbarriertechnologien. Tetra erwähnt in seiner Antwort eines davon (die Entwicklung der Barriertechnologien Glaskin und Sealica), versäumte aber jeden Hinweis auf die Tetra Fast-Technologie, obgleich es bereits ein Patent auf diesem Gebiet angemeldet hatte. In seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte (Ziff. 76) erklärt Tetra, dass Tetra Fast im Geschäftsetat nicht als [...]\*. [...]\*. aufgeführt gewesen sei. Dies ist jedoch unerheblich, da die Technologie [...]\*. [...]\*. ausgewiesen war und da die Art der Einstufung einer Technologie, die in der Lage ist, das Aufbringen einer Barrierschicht und das Ausblasen einer Flasche in einem Arbeitsgang zu vereinen, nichts daran ändern kann, dass es sich um ein Barriertechnologieprojekt handelt.
78. Zum Thema keimfreie Ausblas- und Abfülltechnologien ist zu bemerken, dass bei zwei der drei PET-Projekte Auswirkungen auf die Technologie zum keimfreien Ausblasen und Abfüllen von PET-Behältern zu erwarten waren. Tetra erwähnte die andere einschlägige Technologie, eine keimfreie Abfüllvorrichtung (durch Verweis auf die Angaben im Formblatt CO), versäumte es aber wiederum, auf die Tetra Fast-Technologie einzugehen, obwohl Tetras Patentantrag für ein Beschichtungsverfahren unmissverständliche Hinweise auf die keimfreien Eigenschaften der Tetra Fast-Technologie enthalten hatte und Tetra die Auswirkungen dieser Eigenschaften auf die keimfreien PET-Verpackungstechnologien im Allgemeinen kennen musste.
79. [...Ausführungen zu den keimfreien Eigenschaften ...]\*<sup>92</sup>
80. Hieraus folgt, dass für Tetra keine Veranlassung bestand anzunehmen, dass Tetra Fast im Zusammenhang mit den Fragen ohne Bedeutung sei, und deshalb jeden Hinweis auf die Tetra Fast-Technologie in seiner Antwort zu unterlassen. Es steht außer Frage, dass eine umfassende Erörterung des künftigen Wettbewerbsumfelds eine ausführliche Erläuterung dieses Nebenprodukts der Tetra Fast-Technologie erfordert hätte. Tetras Antwort war zumindest insofern unrichtig, als sie der Kommission keinerlei Hinweis darauf gab, dass die Angaben in der Antwort sachlich unvollständig waren.

---

<sup>90</sup> Kommissionsdossier Dok. 1411.

<sup>91</sup> Kommissionsdossiers Dok. 1413, 141 und 1423.

<sup>92</sup> Tetra Pak Plastic Packaging R&D Darmstadt, SWOT-Analyse, 23. April 2001. Darin heißt es u.a.: [...]\*. Damit wird ein direkter Zusammenhang zwischen der Tetra Fast-Technologie und den PET-Abfülltechniken eingeräumt. Kommissionsdossier Dok. 1156.

81. In Frage 5 wird nach Unterlagen gefragt, die sich mit der Entwicklung einer Barrieretechnik beschäftigen. Es liegt auf der Hand, dass hierzu auch Verfahren zum Aufbringen der Beschichtungen auf die Flaschenoberfläche gehören. Weiter heißt es in Frage 5, dass „*alle Studien, internen Unterlagen, technischen und wirtschaftlichen Analysen und wissenschaftlichen Abhandlungen, die sich mit PET-Barrieretechniken befassen*“ vorzulegen sind. Tetra argumentiert, dass es Tetra Fast in seiner Antwort auf Frage 5 nicht habe zu erwähnen brauchen, da die Verwendung von Tetra Fast zu Beschichtungszwecken eine Folge der Freisetzung von Energie bei der explosiven Verbrennung des Gasgemisches sei, durch die eine Beschichtung auf die Flascheninnenwand aufgebracht werde. Tetra Fast habe somit mit den Eigenschaften der eigentlichen Barrierschicht nichts zu tun. Tetra weist auch darauf hin, dass Gegenstand des in Rdnr. 12 Buchstabe (a) erwähnten Patentantrags die Verwendung von Tetra Fast als Mittel zum Aufbringen einer Barrierschicht auf die Innenwand eines PET-Behälters sei, dass es sich dabei aber nicht um ein „Beschichtungspatent“ handele.<sup>93</sup> Da die Tetra Fast-Technologie nur mit dem Vorgang des Aufbringens einer Barrierschicht auf die Innenwandung des Behälters in Verbindung zu bringen sei, habe sie auch nicht erwähnt werden müssen, da die Kommission nur Auskünfte zu den Barrieretechnologien verlangt habe<sup>94</sup>.
82. Die Kommission räumt ein, dass es verschiedene Möglichkeiten zum Aufbringen einer Barrierschicht auf einen PET-Behälter gibt. So kann z.B. eine Barrierschicht auf die Innenseite des fertigen PET-Behälters aufgebracht werden (Beispiele: die Glaskin-Barrieretechnik von Tetra oder die ACTIS-Technik von Sidel). Es gibt aber auch noch andere Verfahren, bei denen bereits der PET-Vorformling vor dem Ausblasen beschichtet wird (Beispiel: die Sealice-Technologie von Tetra)<sup>95</sup>. Die Unterschiede in der Anwendung der einzelnen Barrieretechnologien können ausschlaggebend dafür sein, dass eine Barrierschicht erfolgreicher ist als eine andere, wenn das Verfahren zum Aufbringen der Schicht in einem Fall billiger ist als im anderen, was sich auf die Kosten, die Geschwindigkeit, die Zuverlässigkeit, die Effizienz und damit auf die Akzeptanz der Barrieretechnologie insgesamt auswirken kann mit nicht unerheblichen Folgen für die Attraktivität von PET-Verpackungen für empfindliche Produkte. Die Kommission ist der Ansicht, dass das Verfahren zum Aufbringen der Schicht seinem Wesen nach unter den Oberbegriff „Barrieretechnologie“ fällt, da das eine ohne das andere nicht denkbar ist.
83. Tetra selbst hielt es für erforderlich, die Art der Anwendung der Barrieretechnologie wie auch die Barrieretechnologie selbst bei der Beschreibung der Barrieretechnologien im Formblatt CO vom 18. Mai 2001

---

<sup>93</sup> Tetras Antwort vom 12. März 2004, Ziff. 13.

<sup>94</sup> Nach Tetras Auffassung beschäftigt sich ein der Kommission am 9. Dezember 2002 vorgelegter Bericht mit dem Titel „Barrier-enhancing Technologies for PET and Polypropylene Containers and Closures“ auf reine Barrieretechnologien und nicht auf Verfahren zum Aufbringen der Barrierschicht. Die Kommission stellt jedoch fest, dass in dem Bericht in Abschnitt I bei der Schilderung von Prozessinnovationen auch auf Verfahren zum Aufbringen der Barrierschicht eingegangen wird (Detailed Description of Recent Technical and Commercial Developments, p.8 ff.).

<sup>95</sup> Siehe Rdnrn. 122-148 des Formblattes CO vom 18. Mai 2001.

unter der Überschrift „Abschnitt 6.1.B BARRIERE TECHNOLOGIE, (a) Die verschiedenen Barrieretechnologien“ zu erläutern<sup>96</sup>:

“[122]\* [...]\*”

“[138]\* [...]\*”

“[142]\* [...]\*”

“[143]\* [...]\*”

“[144]\* [...]\*”.<sup>97</sup>

84. Tetras Ausführungen zu den Barrierematerialien und den Verfahren zu ihrer Aufbringung unter der Überschrift „Barrieretechnologie“ ist ein weiteres Indiz dafür, dass es logisch ist, beide unter demselben Oberbegriff - Barrieretechnologie - einzuordnen und zusammen zu erläutern. Die Antwort auf Frage 5, in der Auskünfte zu PET-Barrieretechnologien verlangt wurden, erforderte daher auch eine Erläuterung der Verfahren zum Aufbringen von PET-Barrieren auf die Innenwand der Flasche.
85. Der Patentantrag PCT/EP02/02160 (mit Prioritätsdatum 23. März 2001) beschreibt ein Verfahren zum Blasformen von Flaschen unter Verwendung eines Präkursor-Gasgemisches, mit dem gleichzeitig auch die Innenseite der Flasche beschichtet wird. Somit lässt sich nicht leugnen, dass es sich um eine Technologie zum Aufbringen einer Barriere auf die Innenwand der Flasche handelt. Der Umstand, dass die Barriere nicht in gleicher Weise auf die Oberfläche der Flasche aufgebracht oder gesprüht wird wie bei anderen Barrieretechnologien, macht sie deshalb nicht weniger zu einer PET-Barriere. Zum Zeitpunkt der Patentanmeldung wusste Tetra bereits, dass Tetra Fast auch zum Aufbringen einer Beschichtung auf die Innenwandung der PET-Flasche verwendet werden kann. Daher bestand für Tetra kein Grund zu der Annahme, dass Tetra Fast im Zusammenhang mit den Fragen nicht wichtig sei und daher in der Antwort weggelassen werden konnte. Die Antwort Tetras ist somit unrichtig, da versäumt wurde, Tetra Fast zu erwähnen bzw. einen Hinweis auf die mögliche Unvollständigkeit der Antwort zu geben<sup>98</sup>.

#### D. Zusammenfassung und Schlussfolgerung zu den Verstößen

##### D.1. Übergangsbestimmungen

---

<sup>96</sup> “Section 6.1.B BARRIER TECHNOLOGY, (a) The Different Barrier Technologies”, Formblatt CO vom 18. Mai 2001, Rdnrn. 116-148.

<sup>97</sup> Siehe auch Ziffern 146 und 148, in denen Tetra das Verfahren zum Aufbringen der Sperrschicht zusammen mit der Barrieretechnologie erläutert.

<sup>98</sup> Zur Untermauerung seiner Behauptung, dass Tetra Fast im Zusammenhang mit Barrieretechnologien nicht erwähnt zu werden brauchte, trägt Tetra vor, dass [...]\*. Dieses Argument ist jedoch für die Frage, ob Tetra Tetra Fast in seiner Antwort hätte erwähnen müssen, unerheblich. Was zählt, ist vielmehr die Frage, ob die Technologie zu dem Zeitpunkt, als Tetra seine Antwort auf das Auskunftsverlangen übermittelte (26. Juli 2001), viel versprechende Ansätze aufwies.

86. Mit Wirkung vom 1. Mai 2004 wurde die Fusionskontrollverordnung (EWG) Nr. 4064/89 durch die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 außer Kraft gesetzt. Nach Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 finden die Bestimmungen der Fusionskontrollverordnung jedoch weiterhin Anwendung auf Zusammenschlüsse, die vor dem 1. Mai 2004 Gegenstand eines Vertragsabschlusses oder einer Veröffentlichung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung gewesen oder durch einen Kontrollerwerb im Sinne derselben Vorschrift zustande gekommen sind. Artikel 14 der Fusionskontrollverordnung gilt aufgrund von Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 somit weiterhin für die in dieser Entscheidung beanstandeten Verstöße.
87. Die fraglichen Verstöße wären auch bei einem Zusammenschluss, der unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fällt, nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a) und b) dieser Verordnung mit einer Geldstrafe zu belegen, die mindestens so hoch ausfallen würde wie die in Artikel 14 der Fusionskontrollverordnung vorgesehene Geldbuße.
- D.2. Verstoß im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) der Fusionskontrollverordnung wegen unrichtiger oder zumindest entstellter Angaben
88. Gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) der Fusionskontrollverordnung kann die Kommission durch Entscheidung Geldbußen in Höhe von 1 000 bis 50 000 EUR festsetzen, wenn ein Unternehmen vorsätzlich oder fahrlässig in einer Anmeldung nach Artikel 4 unrichtige oder entstellte Angaben macht.
89. Die vorstehenden Hintergrundinformationen zeigen, dass es Tetra in der ursprünglichen Anmeldung versäumt hat, wichtige Informationen zur Entwicklung von Tetra Fast, die zu jener Zeit aktiv betrieben wurde, sowie deren mögliche Auswirkungen auf die Wettbewerbsbedingungen auf dem Markt für SBM-Maschinen offen zu legen. Wegen des Fehlens spezifischer Angaben zu Tetra Fast bzw. eines Hinweises auf deren Weglassung waren die Auskünfte zu den Märkten für SBM-Maschinen daher unrichtig oder zumindest entstellt. Dieser Tatbestand stellt einen Verstoß im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) dar.
90. Die Schwere des Verstoßes ergibt sich daraus, dass es unter Punkt B der Einleitung des Formblattes CO mit dem Titel „Das Erfordernis einer richtigen und vollständigen Anmeldung“ unmissverständlich heißt:

*„Sämtliche nach diesem Formblatt zu unterbreitende Angaben müssen richtig und vollständig sein. Die Angaben sind in den einschlägigen Abschnitten des Formblattes zu machen.“*

Die Anmelder müssen angesichts der knappen Fristen, denen die Kommission unterliegt, die Anweisungen im Formblatt CO beachten. Hieraus folgt, dass die Unternehmen bei der detaillierten Beschreibung ihres Zusammenschlussvorhabens besonders sorgfältig vorgehen müssen. Aus diesem Grund ist die Erteilung vollständiger und richtiger Auskünfte zu sämtlichen Aspekten, die die Kommission für ihre Würdigung der

Vereinbarkeit des Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt benötigt, um so wichtiger<sup>99</sup>. Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 447/98 der Kommission über die Anmeldungen, über die Fristen und über die Anhörung nach der Verordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen<sup>100</sup> müssen wesentliche Änderungen der in der Anmeldung enthaltenen Tatsachen, welche die Anmelder kennen oder kennen müssen, der Kommission umgehend mitgeteilt werden. Daher besteht eine fortlaufende Verpflichtung zur Erteilung vollständiger und richtiger Informationen. Die Anmelder müssen der Kommission mitteilen, wenn sich wesentliche inhaltliche Veränderungen während des Verwaltungsverfahrens ergeben, die für die Fragen im Formblatt CO von Belang sind.

91. Vor allem das Fehlen eines Hinweises auf die Tetra Fast-Technologie in der ursprünglichen Anmeldung ist unrichtig oder zumindest grob entstellend, da auf diese Weise die möglichen Auswirkungen der innovativen Tetra Fast-Technologie auf die künftige Entwicklung des Marktes für SBM-Maschinen verschwiegen wird, auf dem Tetra seit 1996 Forschung betrieben hatte. Hierzu gehörte:

- (a) der Erwerb einer Reihe von Grundpatenten (siehe Rdnr. 9 (a) und (b)), die später von Tetra-FuE-Mitarbeitern als „[...]“ bezeichnet wurden<sup>101</sup>,
- (b) die Tätigkeit erheblicher Investitionen in FuE<sup>102</sup>,
- (c) die Vergabe von Studien an universitäre Forschungseinrichtungen, [...] (siehe Rdnr. 14 (a)),
- (d) die Einholung der erforderlichen Prüfsiegel im Vorfeld der Vermarktung (siehe Rdnr. 14(b)) und
- (e) die Absolvierung von Testläufen [...] (siehe Rdnr. 14 (c)).

92. Diese Fakten hätten in Tetras Antwort auf Rubrik 8.10 der ursprünglichen Anmeldung (vgl. Rdnr. 21-23 oben) enthalten sein müssen.

#### D.3. Verstoß im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c) wegen unrichtiger Angaben

93. Gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c) der Fusionskontrollverordnung kann die Kommission durch Entscheidung Geldbußen in Höhe von 1 000 bis 50 000 EUR festsetzen, wenn ein Unternehmen vorsätzlich oder fahrlässig eine nach Artikel 11 dieser Verordnung verlangte Auskunft unrichtig erteilt.

---

<sup>99</sup> Siehe Rdnr. 28 in der Sache Nr. IV/M.1543 - Sanofi/Synthelabo - vom 28. Juli 1999, Rdnr. 93 in der Sache Nr. IV/M.1610 - Deutsche Post/trans-o-flex - vom 14. Dezember 1999 und Rdnr. 39 in der Sache Nr. COMP/M.2624 - BP/Erdölchemie - vom 19. Juni 2002.

<sup>100</sup> ABl. L 61 vom 2.3.1998, S. 1.

<sup>101</sup> Siehe Rdnr. 16 (1) (c).

<sup>102</sup> Über [0-10]\* Mio. EUR bis 2001. Siehe Antwort von Tetra vom 16. Dezember 2002 auf Frage 10 des Auskunftsverlangens der Kommission vom 13. Dezember 2002.

94. Tetras Antwort auf das Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11 war insofern unrichtig, als jeder Hinweis auf die Tetra Fast-Technologie fehlte, so dass sich die Kommission kein wahrheitsgetreues Bild von den spezifischen Wettbewerbsbedingungen auf dem Markt für PET-Verpackungen, auf die sich die Fragen der Kommission bezogen, machen konnte. Da spezifische Angaben zu Tetra Fast bzw. ein Hinweis auf deren Weglassung fehlten, waren die Auskünfte zu den Märkten für SBM-Maschinen daher unrichtig. Dieser Tatbestand stellt einen Verstoß im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c) dar.
95. Unternehmen, die auf Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11 antworten, müssen die Anweisungen in diesen Auskunftsverlangen sorgfältig beachten, in denen auf das Erfordernis der Erteilung richtiger Auskünfte aufmerksam gemacht wird. Das Schreiben der Kommission war diesbezüglich unmissverständlich:
- (a) *“Die Kommission ist im Interesse der Unternehmen gemäß der Fusionskontrollverordnung verpflichtet, eine Entscheidung innerhalb einer ganz bestimmten Frist herbeizuführen“.*
  - (b) *“Dieses Schreiben ist ein förmliches Auskunftsverlangen der Kommission im Rahmen ihrer Nachforschungen auf den Märkten, auf denen die an dem Zusammenschluss beteiligten Unternehmen tätig sind. ... Die Kommission benötigt diese Auskünfte für eine umfassende und ordentliche Würdigung der Fusion;“* und
  - (c) *“Die Fusionskontrollverordnung ermächtigt die Kommission, von Unternehmen und Unternehmenszusammenschlüssen sowie von Personen, die Unternehmen kontrollieren, alle erforderlichen Auskünfte einzuholen. Dabei ist zu beachten, dass die Kommission die Befugnis besitzt, Geldbußen und Zwangsgelder entweder wegen Nichterteilung der verlangten Auskünfte oder wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Erteilung unrichtiger Auskünfte zu verhängen.“*
96. Die in den vorstehenden Rdnrn. 27-30 beschriebene Antwort Tetras vom 26. Juli 2001 auf die Fragen 4 und 5 des Auskunftsverlangens ist insofern unrichtig, als Tetra es versäumte, die Kommission über die möglichen Auswirkungen der innovativen Tetra Fast-Technologie auf die künftige Entwicklung der PET-Verpackungs- und Barrieretechnologie aufzuklären. Tetra Fast und seine Auswirkungen auf das Karton- und PET-Geschäft von Tetra wurden nicht erwähnt, obwohl
- (a) Tetra mit der Tetra Fast-Technologie bereits Feldversuche [...] auf Streckblasmaschinen [...] durchgeführt hatte [...] (siehe Rdnr. 14 (c) oben),
  - (b) [...] die Testläufe [...] gute Fortschritte machten [...], wie in Rdnr. 14 (c) vorletzter Gedankenstrich beschrieben,
  - (c) Tetra bereits ein Patent für ein Verfahren zur Beschichtung der Flascheninnenwand mittels der Tetra Fast-Technologie angemeldet hatte (siehe Rdnr. 12(a) oben).

97. Alle diese Schritte hatten die Weiterentwicklung von Tetra Fast zum Ziel [...]\*. Beide Möglichkeiten dürften besonders interessant für Saft- und Flüssigmolkereiproduktehersteller sein, die Tetras System keimfreier Kartonverpackungen verwenden, wo Tetra bereits marktbeherrschend ist. Die Weiterentwicklung der Gasbarriertechnologie bei PET-Flaschen dürfte für die Saft herstellenden Kunden von Tetra besonders interessant sein. Die Möglichkeiten, die sich mit dieser Technologie eröffnen, hätten daher weit reichende Auswirkungen auf die von der Kommission vorgenommene Bewertung
- (a) des SBM-Marktes,
  - (b) der Fähigkeit und Veranlassung Tetras, die eigenen Kartonkunden für PET zu gewinnen und
  - (c) der künftigen Stellung des fusionierten Unternehmens auf den PET-Verpackungsmärkten gehabt.
98. Tetras Antworten auf die Fragen 4 und 5 des Auskunftsverlangens der Kommission vom 13. Juli 2001 (vgl. Rdnrn. 27-30) waren insofern unrichtig, als dieser Sachverhalt nicht offen gelegt wurde bzw. zumindest nicht deutlich gemacht wurde, dass die Antwort nicht alle Fakten enthält, was die Kommission in die Lage versetzt hätte, weitere Auskünfte einzuholen, wenn sie dies für ihre rechtliche Würdigung für erforderlich gehalten hätte. Folgende Informationen hätten offen gelegt werden müssen:
- (a) alle zum fraglichen Zeitpunkt verfügbaren Informationen einschließlich interner Unterlagen zur künftigen möglichen Verwendung von PET für die Verpackung von flüssigen Molkereiprodukten und Saft (Frage 4)
  - (b) eine Schilderung der Tätigkeiten Tetras auf dem Gebiet der Erforschung und Entwicklung von Technologien, mit deren Hilfe PET erfolgreich zur Verpackung von flüssigen Molkereiprodukten und Säften eingesetzt werden kann (Frage 4) und
  - (c) sämtliche Unterlagen, die sich mit der Entwicklung von Barriertechniken oder PET-Barrieren befassen (Frage 5).

Alle diese Informationen wurden in dem oben zitierten Auskunftsverlangen der Kommission nach Artikel 11 vom 13. Juli 2001 ausdrücklich verlangt.

#### E. Fahrlässigkeit

99. In seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte äußert sich Tetra nicht dazu, ob sein Verhalten vorsätzlich oder fahrlässig einzustufen ist. Es versucht nicht, Gründe für die Informationslücken in der Anmeldung und seiner Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 26. Juli 2001 vorzubringen, sondern argumentiert stattdessen, dass Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) oder c) in diesem Fall nicht greifen würde. Tetras Hauptargument ist, dass kein Zusammenhang zwischen der Tetra Fast-Technologie und den Märkten für SBM-Maschinen bestehe und es daher nicht erforderlich gewesen sei, die Existenz der Technologie in Rubrik 8.10 der ursprünglichen Anmeldung und

der Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 26. Juli 2001 zu erwähnen. Nach Tetras Verständnis des Formblattes CO und des Auskunftsverlangens vom 13. Juli 2001 erübrigt sich der Hinweis auf die Tetra Fast-Technologie.

100. Es gibt keine Hinweise darauf, dass die Auskünfte vorsätzlich nicht erteilt wurden. Die Kommission ist der Ansicht, dass Tetras Versäumnis, die Tetra Fast-Technologie in Rubrik 8.10 der ursprünglichen Anmeldung und im Auskunftsverlangen zu erwähnen, die Folge grober Fahrlässigkeit war<sup>103</sup>. Wie in den Rdnrn. 61-70 erläutert wurde, besteht eindeutig eine Verbindung zwischen der Tetra Fast-Technologie und den Märkten für SBM-Maschinen. Zum Zeitpunkt der Einreichung der ursprünglichen Anmeldung wusste Tetra nicht nur von der Existenz von Tetra Fast und seiner möglichen Bedeutung für den Markt für SBM-Maschinen, sondern
- (a) hatte bereits seit 1996 aktiv Forschung auf diesem Gebiet betrieben und sammelte aktiv Patente in diesem Bereich,
  - (b) hatte seit 1996 bereits [0-10]\* Mio. EUR in Tetra Fast investiert und im Jahr der ursprünglichen Anmeldung weitere [0-10]\* Mio. EUR hierfür veranschlagt,
  - (c) hatte [...] \* durchgeführt und
  - (d) führte Feldversuche durch, bei denen [...] \* von PET-Flaschen mit der Technologie hergestellt wurden.
101. Trotz der umfangreichen Tätigkeiten, die Tetra in Bezug auf Tetra Fast von 1996 an bis zur Vorlage der ursprünglichen Anmeldung und während des gesamten Verwaltungsverfahrens danach unternahm, versäumte es das Unternehmen, die Existenz von Tetra Fast offen zu legen, und gab Erklärungen ab, die diesem Umstand in keiner Weise Rechnung trugen.
102. Von der Existenz von Tetra Fast erfuhr die Kommission erst durch die Bemühungen der von ihr beauftragten Treuhänderin (vgl. Rdnrn. 31-38).
103. Tetra ist ein multinationaler Konzern, der Erfahrungen mit Fusionskontrollverfahren und Anmeldungen besitzt. Während des Verfahrens wurde das Unternehmen von mindestens zwei auf diesem Gebiet bewanderten Anwaltskanzleien beraten, weshalb zu Recht ein hoher Grad an Sorgfalt bei der Erteilung richtiger und vollständiger Informationen erwartet werden darf.<sup>104</sup>
104. Wie in Teil C ausgeführt und wie aus mehreren einschlägigen Tetra-Unterlagen ersichtlich, besteht ein eindeutiger Zusammenhang zwischen der Tetra Fast-Technologie und dem betroffenen Markt für SBM-Maschinen. Es steht außer Frage, dass die Informationen für den vorliegenden Fall von Belang waren, da die Tetra Fast-Technologie von Bedeutung war für

---

<sup>103</sup> Siehe Rdnrn. 1 bis 13 der Sache IV/M.1543 - Sanofi/Synthelabo - vom 28. Juli 1999.

<sup>104</sup> Siehe Rdnr. 59 in der Sache COMP/M.1608 - KLM/Martinair (III) vom 14. Dezember 1999.

- (a) die wettbewerbsrechtliche Prüfung der PET-Verpackungsmärkte und vor allem des Marktes für SBM-Maschinen,
- (b) die rechtliche Würdigung der von Tetra in dem Tetra I-Verfahren eingegangenen Verpflichtung zur Veräußerung seines SBM-Geschäfts in der Tetra I-Verbotsentscheidung und
- (c) die Beantwortung der Fragen des Gerichts erster Instanz zu den Tätigkeiten Tetras im SBM-Bereich nach Schließung von Dynaplast im Rahmen des von Tetra angestrebten Verfahrens zur Aufhebung der Tetra I-Verbotsentscheidung.

F. Art und Schwere des Verstoßes

105. Gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Fusionskontrollverordnung hat die Kommission bei der Festsetzung der Geldbuße Art und Schwere des Verstoßes zu berücksichtigen.

(a) *Art*

106. Die von Tetra nach Maßgabe von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) und Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c) begangenen Verstöße bestanden in der grob fahrlässigen Vorenthaltung der Tetra Fast-Technologie, an deren Entwicklung bereits seit 1996 gearbeitet wurde.

(b) *Schwere*

107. In seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte äußerte sich Tetra nicht weiter zur Schwere des Verstoßes. Mildernde Umstände wurden ebenfalls nicht geltend gemacht.

108. Die Verstöße im vorliegenden Fall sind besonders schwerwiegend. Grundlage und Anknüpfungspunkt für die Prüfung eines Zusammenschlusses durch die Kommission ist die Anmeldung. Sie bestimmt weitgehend, wie die Kommission an den Fall herangeht und auf welche Bereiche sie ihre Untersuchung konzentriert. Bei unrichtigen oder entstellten Angaben besteht die Gefahr, dass Faktoren, die für die wettbewerbsrechtliche Würdigung der Maßnahme wichtig wären, von der Kommission nicht geprüft oder analysiert werden, was dazu führt, dass die abschließende Kommissionsentscheidung mit Mängeln behaftet ist, da sie auf unrichtigen oder unvollständigen Informationen beruht. Wie schon in Teil D erwähnt, sind die Fristen für die Prüfung von Zusammenschlüssen äußerst knapp bemessen. Für die Arbeit der Kommission ist es daher wichtig, dass sie ihre Untersuchungen vom ersten Tag des Verfahrens an auf die wichtigen Fragen konzentrieren und sich dabei auf umfassende und richtige Auskünfte in der Anmeldung stützen kann.

109. Das gleiche gilt für das Versäumnis, korrekte Angaben in der Antwort vom 26. Juli 2001 auf das Auskunftsverlangen gemäß Artikel 11 zu liefern, weil die Kommission dadurch an einer umfassenden und ordentlichen Würdigung des Zusammenschlusses gehindert wurde.

110. Die Entwicklung von Tetra Fast war wichtig für die Prüfung der Wettbewerbsbedingungen auf den PET-Verpackungsmärkten. Die nicht offen

gelegten Informationen waren für die rechtliche Würdigung der Übernahme von Sidel durch Tetra in dem ersten Verfahren maßgeblich. Tetras Versäumnis, seine Tetra Fast-Entwicklungstätigkeiten und deren mögliche Bedeutung für die künftige Entwicklung von dessen Geschäft mit keimfreien Karton- und PET-Verpackungen zu erläutern, hinderte die Kommission daran, diesen wesentlichen Faktor in der Tetra I-Verbotsentscheidung bei der Prüfung folgender Aspekte zu berücksichtigen:

- (a) der Definition des relevanten Produktmarktes für SBM-Maschinen
- (b) der von Tetra im Verlauf des ersten Verfahrens gemachten Verpflichtungszusagen
- (c) der Auswirkungen der Transaktion zwischen Tetra und Sidel auf den Wettbewerb im SBM-Markt.

Die Möglichkeiten, die sich mit dieser Technologie eröffnen, hätten weit reichende Auswirkungen auf die von der Kommission vorgenommene Bewertung:

- (a) der PET-Verpackungsmärkte,
- (b) der Fähigkeit und Veranlassung Tetras, die eigenen Kartonkunden für PET zu gewinnen und
- (c) der künftigen Stellung des fusionierten Unternehmens auf den PET-Verpackungsmärkten und insbesondere bei SBM-Maschinen

gehabt.

111. Für die Feststellung, dass es sich um einen besonders schwerwiegenden Verstoß nach Maßgabe von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c) handelt, spricht auch der Umstand, dass Tetra zu zwei Fragen mit unterschiedlicher Zielrichtung in dem Auskunftsverlangen der Kommission vom 13. Juli 2001 unrichtige Angaben gemacht hat, obwohl deren Beantwortung in beiden Fällen, wenn auch aus unterschiedlichen Gründen, die Erwähnung von Tetra Fast erfordert hätte.

112. Die Kommission stellt fest, dass Tetra nicht der Auffassung ist, dass die hier in Frage stehenden Informationen in Rubrik 8.10 der ursprünglichen Anmeldung bzw. in der Antwort vom 26. Juli 2001 auf das Auskunftsverlangen hätten offen gelegt werden müssen. Tetra bestreitet auch die Relevanz der Auskünfte über Tetra Fast für das Verfahren. Wie in den Rdnrn. 24 und 25 ausgeführt, versäumte es Tetra, die Kommission über die viel versprechenden Ergebnisse der laufenden Feldversuche während des ersten Verwaltungsverfahrens und deren positive Aufnahme durch die Unternehmensleitung (vgl. Rdnr. 14 (c), zweiter und dritter Gedankenstrich) zu unterrichten, obwohl hierin fraglos wesentliche Änderungen des Sachverhalts zu sehen sind. Die Kommission erfuhr von der Existenz der Tetra Fast-Technologie nur aufgrund der Recherchen der von der Kommission im Zuge der Tetra I-Verbotsentscheidung eingesetzten Treuhänderin. Die Auskünfte wurden von Tetra daher erst im Anschluss an die Tetra I-Verbotsentscheidung auf Verlangen der Treuhänderin erteilt. Erst nach dem 16. September 2002 erhielt die Kommission umfassende

Informationen zu Tetra Fast. Es besteht daher kein Grund, die Kooperation Tetras als mildernden Umstand anzuerkennen.

#### G. Höhe der Geldbuße

113. Unter den gegebenen Umständen hält es die Kommission für angemessen, gegen Tetra folgende Geldbußen zu verhängen:

- (1) eine Geldbuße in Höhe von 45 000°EUR gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) der Fusionskontrollverordnung wegen unrichtiger bzw. entstellter Angaben in der ursprünglichen Anmeldung,
- (2) eine Geldbuße in Höhe von 45 000°EUR gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c) der Fusionskontrollverordnung wegen unrichtiger Auskünfte in der Antwort vom 26. Juli 2001 auf das Auskunftsverlangen der Kommission gemäß Artikel 11 vom 13. Juli 2001.
- (3) Die gegen Tetra insgesamt verhängte Geldbuße beläuft sich damit auf 90 000 EUR.

114. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen fällig, deren Höhe sich nach dem am ersten Tag des Monats des Erlasses dieser Entscheidung geltenden Zinssatz für Refinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank richtet. Für den fraglichen Monat Juli 2004 beträgt dieser Satz laut Amtsblatt C 173 der Europäischen Union vom 3.7.2004 (Seite 1) 2,01% zuzüglich 3,5 Prozentpunkte, d.h. also 5,51%.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

1. Gegen Tetra Laval B.V. wird gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 wegen unrichtiger bzw. entstellter Angaben in der Anmeldung vom 18. Mai 2001 eine Geldbuße von 45 000°EUR festgesetzt.
2. Gegen Tetra Laval B.V. wird gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 wegen unrichtiger Auskünfte in der Antwort vom 26. Juli 2001 auf das Auskunftsverlangen der Kommission gemäß Artikel 11 vom 13. Juli 2001 eine Geldbuße von 45°000 EUR festgesetzt.

#### Artikel 2

Die in Artikel 1 festgesetzten Geldbußen sind der Europäischen Kommission innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf ihr

Konto Nr. 001-3953713-69

bei der FORTIS Bank, Rue Montagne du Parc 3, 1000 Brüssel

(Code SWIFT GEBABEBB - Code IBAN BE71 0013 9537 1369)

zu überweisen.

Nach Ablauf dieser Frist werden automatisch Verzugszinsen zu dem am ersten Tag des Monats des Erlasses dieser Entscheidung geltenden Zinssatz für Refinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank fällig. Laut Amtsblatt C 173 der Europäischen Union vom 3.7.2004 beträgt dieser Satz für Juli 2004 2,01 % zuzüglich 3,5 Prozentpunkte, d.h. also 5,51%.

#### Artikel 3

Diese Entscheidung ist gemäß Artikel 256 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft ein vollstreckbarer Titel.

#### Artikel 4

Diese Entscheidung ist gerichtet an:

Tetra Laval B.V. Amsteldijk 1661079LH Amsterdam The Netherlands

Brüssel, den

Für die Kommission

Mario Monti

Mitglied der Kommission



## **STELLUNGNAHME**

### **des BERATENDEN AUSSCHUSSES für die Kontrolle von UNTERNEHMENSZUSAMMENSCHLÜSSEN**

**auf seiner 124. Sitzung am 26. März 2004**

**zum Entscheidungsentwurf in der Sache**

#### **Sache COMP/M.3255 – TETRA LAVAL/SIDEL**

1. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, wonach der fehlende Hinweis auf die Tetra Fast-Technologie in der ursprünglichen Anmeldung vom 18. Mai 2001 eine unrichtige bzw. entstellte Auskunft im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates darstellt.
2. Der Beratende Ausschuss stimmt mit der Kommission darin überein, dass die unterlassene Erwähnung der Tetra Fast-Technologie in den Antworten auf die Fragen 4 und 5 des Auskunftsverlangens gemäß Artikel 11 vom 13. Juli 2001 eine unrichtige Angabe im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates darstellt.
3. Der Beratende Ausschuss stimmt mit der rechtlichen Würdigung des Sachverhalts durch die Kommission überein, wonach das Verhalten von Tetra Laval in beiden Fällen eine äußerst schwerwiegende Zuwiderhandlung darstellt, die als grob fahrlässig einzustufen ist.
4. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, wonach Tetra Laval gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates mit einer Geldbuße zu belegen ist.

5. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, wonach Tetra Lava gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates mit einer Geldbuße zu belegen ist.
6. Der Beratende Ausschuss stimmt der von der Kommission festgelegten Höhe der Geldbußen zu.
7. Der Beratende Ausschuss empfiehlt die Veröffentlichung dieser Stellungnahme im Amtsblatt der Europäischen Union.
8. Der Beratende Ausschuss fordert die Kommission auf, alle sonstigen im Verlauf der Diskussion zur Sprache gebrachten Punkte zu berücksichtigen.

<u>BELGIË/BELGIQUE</u>	<u>DANMARK</u>	<u>DEUTSCHLAND</u>	<u>ELLAS</u>	<u>ESPAÑA</u>
J. COMPERE	---	E. MÜLLER	---	M.J. RODRÍGUEZ GONZALEZ
<u>FRANCE</u>	<u>IRELAND</u>	<u>ITALIA</u>	<u>LUXEMBOURG</u>	<u>NEDERLAND</u>
J.-C. MAUGER	P. NEILL	E. CARLINI	---	A. WESSELS
<u>ÖSTERREICH</u>	<u>PORTUGAL</u>	<u>SUOMI/FINLAND</u>	<u>SVERIGE</u>	<u>UNITED KINGDOM</u>
---	R. MARQUES	L. PASSI	C. SZATEK	P. FRASER



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Die Anhörungsbeauftragte

## **ABSCHLUSSBERICHT DER ANHÖRUNGSBEAUFTRAGTEN IN DER SACHE COMP/M.3255 – TETRA LAVAL/SIDEL**

**(gemäß Artikel 15 der Entscheidung [2001/462/EG, EGKS]  
der Kommission vom 23. Mai 2001 über das Mandat von  
Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren – ABl. Nr. L  
162 vom 19.6.2001, S. 21)**

Der Entscheidungsentwurf gemäß Artikel 14 der Verordnung des Rates Nr. 4064/89 gibt im vorliegenden Fall keinen Anlass zu verfahrensrechtlichen Anmerkungen.

Am 1. August 2003 teilte die Kommission Tetra Laval B.V. („Tetra Laval“) die Beschwerdepunkte schriftlich mit. Akteneinsicht wurde durch CD-Rom gewährt. Die CD-Rom wurde am 12. September 2003 übersandt.

Tetra Laval nahm am 31. Oktober 2003 schriftlich zu den Beschwerdepunkten Stellung, verzichtete aber auf das Recht, mündlich angehört zu werden.

Am 5. März 2004 gab die Kommission den Parteien schriftlich eine Sachverhaltsergänzung bekannt, die sie zur Grundlage ihrer Entscheidung machen wolle, und gab den Parteien die Möglichkeit, sich hierzu zu äußern. Tetra Laval nahm am 12. März 2004 ergänzend Stellung.

Vor diesem Hintergrund komme ich zu dem Ergebnis, dass das Recht der Parteien auf rechtliches Gehör gewahrt worden ist.

Brüssel, den 19. April 2004

*(unterschrieben)*  
**Karen WILLIAMS**